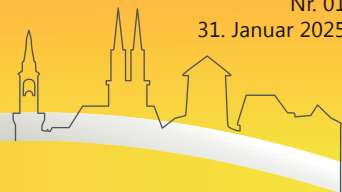


Stadtanzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.



Sperkentipp im Februar

- 02.02. 11:30 Objekt des Monats: Kurzführung zum Trickfilm „Der Trommler“, Schloß Voigtsberg
- 03.02. 16:00 Vorlesepaß für Kinder, Zoephelsches Haus
- 04.02. 14:00 Energieberatung, Rathaus
- 06.02. 19:00 Mitgliederversammlung des Naturschutzbundes „Vogtland“, Landgasthof Süßebach
- 07.02. 09:00 Beratungsbus der Verbraucherzentrale, Marktplatz
- 08.02. 19:00 Büttenabend des OCC, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 09.02. 14:00 Familien- und Seniorenfasching, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 09.02. 14:00 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 12.02. 14:00 Selbsthilfegruppe Parkinson: Logopädie, Wohnanlage „An der Katharinenkirche“
- 12.02. 15:00 offenes Trauercafe des Hospizdienstes, Zoephelsches Haus
- 13.02. 15:00 Nostalgie-Cafe` mit dem Thema „Oelsnitzer Teppichgeschichten“, Schloß Voigtsberg
- 14.02. 18:30 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 15.02. 18:00 Lesung „Unter Kommissaren“, Zoephelsches Haus
- 18.02. 14:30 Blutspende des DRK, Julius-Mosen-Gymnasium
- 18.02. 14:00 Kinder-Mitmach-Führung „Durchs halbe Königreich und zurück“, Schloß Voigtsberg
- 18.02. 15:00 Traumfänger für verschneite Träume, Zoephelsches Haus
- 20.02. 09:30 Bücherbus, Grundschule Eichigt
- 20.02. 15:00 Kochworkshop „Kochen wie Zwerg Nase“, Schloß Voigtsberg
- 21.02. 15:00 Themenangebot: Märchenhafter Teppichzauber, Schloß Voigtsberg
- 22.02. 13:00 Doppelkopf-Turnier, Vereinsheim Kleinzüchter Bobenneukirchen
- 22.02. 14:00 Preisskat um den Sternquell-Pokal des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 25.02. 09:30 Bücherbus, Dorfplatz Bobenneukirchen
- 25.02. 09:30 Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft, Marktplatz
- 25.02. 12:00 Bücherbus, Feuerwehr Triebel
- 27.02. 10:00 Multi-Kulti-Tag „Kosovo“, Mehrgenerationenhaus
- 28.02. 18:30 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße

Vorschau März 2025

- 01.03. 19:00 Große Faschingsparty des OCC, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 03.03. 20:00 Rosenmontagsball des OCC, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 04.03. 14:00 Kinderfasching des OCC, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 08.03. 19:00 Fasching des SV Eintracht, Bürgerhaus Eichigt
- 15.03. 09:00 Familien-Flohmarkt, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.

Änderungen vorbehalten

Fiktion trifft auf Realität

Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. lädt am **15. Februar** zu einem Abend, an dem die Grenzen zwischen Fiktion und Realität verschwimmen, ein. „Unter Kommissaren“ ist eine einzigartige Er- und Vermittlung, bei der der Bestsellerautor Peter Jakob und Hauptkommissar Peter Metzdorf gemeinsam auf der Bühne stehen. Der Autor, bekannt für seine packenden Krimis, wird aus seinen aktuellen Werken lesen und damit die Zuhörer in die Welt seiner fiktiven Fälle entführen. Im Dialog mit Hauptkommissar Metzdorf, der aus jahrzehntelanger Erfahrung in der echten Polizeiarbeit schöpfen kann, werden Fragen rund um das Krimischreiben und die Realität der Polizeiarbeit beleuchtet. Gemeinsam vergleichen die beiden Experten die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen literarischen und realen Kriminalfällen. Den Höhepunkt des Abends bildet jedoch ein interaktives kriminalistisches Rätsel, bei dem das Publikum aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird und hautnah erlebt, wie ein Fall gelöst werden kann - ein spannender Einblick in die Denkweise und Methodik der Polizei bei der Aufklärung von Verbrechen. Die Besucher können dabei auch die Gelegenheit nutzen, Fragen zu stellen: Wie gefährlich ist das Pflaster in Oelsnitz/Vogtl.? Wie hoch ist die Aufklärungsrate bei Mordfällen? Sind fiktive Krimis realistisch? Und wie läuft die Polizeiarbeit bei einem wirklichen Mordfall ab? Die Gäste dürfen sich jedenfalls auf eine kurzweilige und spannende Begegnung freuen und erleben, wie Autor und Kommissar auf faszinierende Weise ihre Welten miteinander verbinden. Karten für die Veranstaltung, die um 18:00 Uhr beginnt, sind ab 10,00 Euro im Vorverkauf in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. erhältlich.

LESUNG UNTER KOMMISSAREN



Autor Peter Jakob & Hauptkommissar Peter Metzdorf ermitteln

STADTBIBLIOTHEK OELSNITZ 15. FEBRUAR 2025 · 18:00 UHR

Eintritt: €10,00 - Bestuhlt
Kartenvorverkauf Online unter oelsnitz-ticket.de und in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl., Grabenstraße 31, OELSNITZ/VOGTL., Tel: 037421-22722, bibliothek@oelsnitz.de, Gefördert durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau.



WWW.STADTBIBLIOTHEK-OELSNITZ.DE



Jeden Dienstag und Freitag **Wochenmarkt mit Händlern und Erzeugern aus der Region in der Zeit von 08:00 - 14:00 Uhr – Marktplatz, Oelsnitz/Vogtl.**



Herzlichen Glückwunsch



Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Bürgermeister der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. gratulieren allen Altersjubilaren im Februar recht herzlich zum Geburtstag verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Oelsnitz hat ein Julius-Mosen-Gymnasium und eine Mosenstraße – und hat auch ein Oelsnitzer eines der berühmtesten Werke des Dichters aus dem Vogtland vertont? Karl August Schuster hat es behauptet. Er war einer der Jugendfreunde des wenigen Jahre älteren Mosen und schrieb ihm später – da war er knapp 25 – im Jahr 1832 in einem Brief „Deinen Sandwirt habe ich vertont“. Es ging um das patriotische Gedicht „Zu Mantua in Banden“ (1831), besser bekannt als Andreas-Hofer-Lied, seit 1948 die offizielle Hymne des österreichischen Bundeslandes Tirol. Selbst wenn Schusters Angaben stimmen würden: Komponist der heute populären Version der Vertonung der Geschichte des Tiroler Freiheitshelden war später – in den 1840-er Jahren – der österreichische Komponist Leopold Kneblsberger (1814 bis 1869). Schuster selbst war damals bereits in der Schweiz. Geboren wurde er am 6. August 1807 in Oelsnitz im Vogtland als zweites Kind und einziger Sohn des Kantors Johann Gottlieb Schuster (1765 bis 1839) und dessen Ehefrau Luise Christiane Auguste geborene Suppius aus Schönberg. Zunächst hatte es nicht den Anschein, als ob Schuster Junior nach dem Schulbesuch in Oelsnitz in die musische Richtung gehen wollte. Es war der Wunsch des Vaters gewesen, dass er Theologe wird. Der Sohn besuchte zunächst die Thomasschule in Leipzig, um Theologie zu studieren, und widmete sich erst später der Musik. Gesichert ist, dass Schuster eine Reihe von Gedichten Julius Mosens vertonte, zum Beispiel „Der Zecher als Naturphilosoph“, „Der Zecher als Seeheld“, „Der Zecher als Legitimer“, „Der Zecher als Raisonneur“ oder auch „Der Zecher als Revolutionär“. Seit 1832 – dem Jahr des Briefes an Mosen – wirkte Schuster als Opersänger und Musikdirektor an der Oper in Zürich. „Begabt mit schöner Stimme, durchmisst er als Sänger und Schauspieler die Welt“ (Walter Merkel) und wird als zeitweiliger Begleiter der berühmten Opersängerin Wilhelmine Schröder-Devrient (1804 bis 1860) genannt. Sein späterer Biograf Max Zschommler (1855 bis 1915) berichtete von einem „unsteten Lebenswandel“ des Vogtländers – die 1830-er Jahre mit „umherziehenden Truppen“ hätte seine Stimme „nachhaltig geschädigt“. In seiner Heimatstadt Oelsnitz trat er nachweislich zweimal auf – am 22. Juli 1835 und am 23. August 1837. Gerühmt wird er hierbei für sein sängerisches Vermögen und seine Fertigkeiten in der Balladenkomposition gleichermaßen. Im Jahr 1841 siedelte Schuster nach Basel über, wo er eine Stelle als Violin- und Konzertspieler bei der „Konzertgesellschaft“ erhielt. Zudem leitete er als Lehrer die Gesangschöre der arbeitenden Klassen der „Gesellschaft der Guten und Gemeinnütigen“. Die längste Zeit seines Lebens, nämlich fast drei Jahrzehnte von 1847 bis 1874, war der Vogtländer Organist an der Spitalkirche zu Basel. Die Verbindung zu Oelsnitz blieb erhalten: Als am 11. Februar 1864 das nach dem Stadtrand 1859 neu erbaute Rathaus eingeweiht wurde, sangen die vereinigten Chöre einen von August Schuster eigens zu diesem Zwecke gedichteten und vertonten „Festgesang“. Mit knapp 67 Jahren wurde Schuster, der mit einer ungarischen Schauspielerin verheiratet war, ehrenvoll pensioniert. Drei Jahre später, fünf Monate vor seinem 70. Geburtstag, starb der Vogtländer in Basel an Altersschwäche. Er wurde auf dem Kannenfeld-Gottesacker seiner langjährigen Wirkungsstätte begraben.

Ronny Hager

Quellen

Merkel, Walter (1957): Karl August Schuster (1807 – 1877). In: Vogtländische Musiker vor 1900. Museumsreihe, Band 12. Plauen: Vogtländisches Kreismuseum, S. 80 – 83.

Windisch, Gerhard (1958): Der Oelsnitzer Musiker Karl August Schuster. In: Freie Presse Oelsnitz vom 1. Februar 1958

Zschommler, Max (1900): Wer ist der Komponist des Andreas-Hofer-Liedes? Karl August Schuster aus Oelsnitz. In: Vogtländische Monatsblätter 1900/1901. Herausgegeben von Richard Merkel und Emil Gerbet. III. Heft, S. 44 – 48.

.....S

Markt-Apotheke
Ganzheitliche Pharmazie



WIR SIND IMMER FÜR UNSERE KUNDEN DA!

Unser Service



➤ Lieferung innerhalb 24 Std.

➤ digitaler und telefonischer Vorbestellservice

➤ freundliche, persönliche Betreuung

➤ über 90% der nachgefragten Arzneimittel sofort verfügbar

➤ kundenfreundliche Öffnungszeiten

➤ Termine für individuelle Beratungen möglich
(Naturheilkunde, Medikationsanalysen, Ernährungsberatung ...)

➤ Präventionsanalysen
(Stuhlanalysen, Haar-Mineralstoff-Analyse, Vitamin D, ...)

01.-28.02. Gesundheitstagebuch -

Gesundheit in die eigenen Hände nehmen. Zeichnen Sie Ihre Werte auf, wir haben die richtigen Dokumente dafür, sprechen Sie uns gerne an!

immer **KOSMETIKNACHMITTAG**
mittwochs **20%-Rabatt**
auf einen Kosmetikartikel Ihrer Wahl



ANRUF bitte unter (037421) 475-0



Inhaberin: Apothekerin
Constanze Süßdorf-Schönstein e.K.
Markt 7 | 08606 Oelsnitz/Vogtl.

www.marktapotheke-oelsnitz.de
Öffnungszeiten: Mo–Fr 7.15–18.30 Uhr
Sa 8.00–12.30 Uhr



Beschlüsse der Gremien der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Ausschüsse und des Stadtrates

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **4. Dezember 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss 2024/912

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 180,00 Euro

Abstimmergebnis:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 2024/902

Der Stadtrat beschließt, den Vorhabensträger zur Errichtung eines Fußweges von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Elsterblick in Oelsnitz/Vogtl.“ hinsichtlich der Schaffung eines Grünstreifens zu befreien.

Abstimmergebnis:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **11. Dezember 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss 2024/856

Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Oelsnitz/Vogtl. in den Jahren 2025 bis 2026 in Höhe von maximal 20 %.

Abstimmergebnis:

18 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss 2024/859

Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Personalkosten bei der Essenversorgung der städtischen Kindertagesstätten und Schulen ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 in Höhe von 100 Prozent.

Abstimmergebnis:

19 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 2024/889

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Fraktionsfinanzierung.

Abstimmergebnis:

19 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 2024/911

Der Stadtrat beschließt den Verkauf noch zu vermessender Teilflächen der Flurstücke 701/2 und 705/7 Gemarkung Oelsnitz in Größe von insgesamt ca. 4.890 m² für vorläufig ca. 176.040,00 Euro an die SCHÖCHE Immobilien GmbH sowie die Aufnahme einer Belastungsvollmacht in beliebiger Höhe im Kaufvertrag.

Abstimmergebnis:

19 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bösenbrunn

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **13. Januar 2025** folgende Beschlüsse:

Beschluss 01/2025

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02/2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 200,00 Euro von Thomas Müller, A.-Damaschke-Str. 23, 08606 Oelsnitz für die Gemeindeverwaltung Bösenbrunn.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03/2025

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn die Zusammensetzung des Bauausschusses im Einigungsverfahren wie folgt:

Torsten Knoll	Stellvertreter: Steffen Reichelt
Tino Rödel	Stellvertreter: Karsten Klemet
Tobias Hüttner	Stellvertreter: Thomas Schönweiß
Andre Schlott	Stellvertreter: Markus Heinecke
Berthold Valentin	Stellvertreter: Christian Rödel

Gemäß § 41 Abs. 5 i. V. m § 36 Abs. 1 SächsGemO und § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn ist der Bürgermeister der Ausschussvorsitzende.

Die Besetzung des Bauausschuss als beschließender Ausschuss erfolgt im Einigungsverfahren.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Eichigt

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **16. Dezember 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 2024/01/028/028

Der Gemeinderat beschließt zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 22.335,00 Euro im Produktkonto 111614000.78320000 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/029/029

Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines gebrauchten Transporters VW T6 (im Bereich Bauhof) in der Haushaltsstelle 111614000.78320000. Mit der Lieferung wird die Firma: Autohaus Schüler & CO. GmbH, Oelsnitzer Str. 65, 08223 Falkenstein beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/030/030

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Sachspende (Küchenmöbel) für die Feuerwehr Tiefenbrunn im Wert von 350,00 Euro von Annett und Dirk Herrmann, Obertriebeler Str. 8, 08626 Tiefenbrunn

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/034/034

Der Gemeinderat beschließt die Anahme der Geldspende von verschiedenen Bürgern aus Bergen und Umgebung ,vom 12.12.2024 in Höhe von 20,00 Euro, für den Spielplatz und den Wanderweg Bergen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/035/035

Der Gemeinderat beschließt die Anahme der Geldspende von ver-

schiedenen Eltern, vom 10.12.2024 in Höhe von 297,15 Euro, für die KITA Eichigt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/036/036

Der Gemeinderat beschließt die Anahme der Geldspende der Sparkasse Vogtland, in Höhe von 250,00 Euro, für die Grundschule Eichigt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **17. Dezember 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 75/2024

Der Gemeinderat beschließt die Wahl des Ortswehrleiters Christian Wolf zur Jahreshauptversammlung der FF Wiedersberg am 16. November 2024.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 76/2024

Der Gemeinderat beschließt die Wahl des stellv. Ortswehrleiters Christoph Hennig zur Jahreshauptversammlung der FF Wiedersberg am 16. November 2024.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 77/2024

Der Gemeinderat beschließt das Flurstück 93/1 und noch zu vermessende Teilflächen der Flurstücke 18/12, 92 und 97 Gemarkung Posseck (Mehrfamilienwohnhaus Ringweg 4 in Posseck) in Größe von insgesamt ca. 1.550 m² zum Mindestpreis von 90.000,00 Euro öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 78/2024

Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.79/2024

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 80/2024

Der Gemeinderat beschließt das Los Elektroarbeiten für das Bauvorhaben „Anbau eines Mehrzweckgebäudes an den Kultursaal Triebel“ an die Firma rh Elektrotechnik GmbH, Triebel in Höhe von 30.513,15 Euro Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 81/2024

Der Gemeinderat beschließt das Los Photovoltaikanlage für das Bauvorhaben „Anbau eines Mehrzweckgebäudes an den Kultursaal Triebel“ an die Firma rh Elektrotechnik GmbH, Triebel in Höhe von 23.114,65 Euro Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 82/2024

Der Gemeinderat beschließt das Los Putzarbeiten für das Bauvorhaben „Anbau eines Mehrzweckgebäudes an den Kultursaal Triebel“ an die Firma U & M Putzerfachbetrieb, Treuen in Höhe von 34.128,70 Euro Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 83/2024

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung einer gebrauchten Rüttelplatte (WackerNeuson DPU 2550) der Fa. Bastei Baumaschinen, Plauen für den Bauhof Triebel zum Bruttowert von 3.677,10 Euro

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 84/2024

Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Termine für die Durchführung der regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderates für das 1. Halbjahr 2025 des Gemeinderates Triebel/Vogtl.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 85/2024

Der Gemeinderat beschließt Ort und Zeit seiner regelmäßig stattfindenden Sitzungen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 86/2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Geld- und Sachspenden in Höhe von 697,00 Euro. Die Spendeneingänge sind ausschließlich für die angegebenen Empfänger bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **14. Januar 2025** folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 02/2025

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 03/2025

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Triebel/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 04/2025

Der Gemeinderat beschließt die Liefer- und Montageleistung eines Edelstahl-Außenkamin zum Anschluss eines Pelletofens im Sportlerheim Triebel an die Fa. Kai Fetzer, Triebel zu vergeben, zum Auftragswert von 3.801,91 Euro Brutto

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 05/2025

Der Gemeinderat beschließt die Liefer- und Montageleistung eines Pellet-Kaminofen im Sportlerheim Triebel an die Fa. Lars Goldhahn, Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben, zum Auftragswert von 4.826,40 Euro Brutto.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 06/2025

Der Gemeinderat beschließt die nachträgliche Aufnahme der Inves-



tionsmaßnahme zum Kauf einer Rüttelplatte für bis zu 4.000,00 Euro (Konto 111614000.78320000). Die benötigten Mittel werden ohne Deckung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 07/2025

Der Gemeinderat beschließt die Bauleistung für Austausch von Fenstern im Gewerbetrakt im Gemeindeamt Triebel an die Fa. Nickel, Klingenthal zu vergeben, zum Auftragswert von 1.557,71 Euro Brutto. Die Mittel werden im Konto 111403420.72110100 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

- 427 Volkshochschule, Raschauer Straße 21
nicht barrierefrei
- 428 KITA „Kinderlachen“, Forststraße 4a
nicht barrierefrei
- 429 Lauterbach, Sportlerheim, Am Sportplatz Lauterbach
barrierefrei
- 430 Oberschule Oelsnitz, Karl-Marx-Platz 12
barrierefrei
- 431 Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“, Karl-Marx-Platz 1
nicht barrierefrei
- 432 KITA „Am Schloss“, Falkensteiner Straße 46
nicht barrierefrei
- 433 Grundschule „Am Stadion“, Otto-Riedel-Straße 2
nicht barrierefrei
- 434 DRK Begegnungszentrum, August-Bebel-Straße 31
barrierefrei
- 435 Gymnasium, (SKZ), Melanchthonstraße 11
barrierefrei
- 436 BSZ „A. Zürner“, Willy-Brandt-Ring 13
nicht barrierefrei
- 437 Dorfgemeinschaftshaus Taltitz, Weischlitzer Straße 15
nicht barrierefrei
- 438 Bürgerhaus Magwitz, Bahnhofsweg 4
nicht barrierefrei

Die Gemeinde Bösenbrunn bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 082 wird im Kinderhaus Regenbogen, Kieselackerweg 1, OT Bobenaukirchen, 08606 Bösenbrunn eingerichtet und ist nicht barrierefrei.

Die Gemeinde Eichigt bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 113 wird im Bürgerhaus Eichigt, Dorfstr. 47, 08626 Eichigt eingerichtet und ist nicht barrierefrei.

Die Gemeinde Triebel/Vogtl. bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 643 wird im Kultursaal Triebel, Hauptstraße 54, 08606 Triebel/Vogtl. eingerichtet und ist barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der

Zeit vom 27. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr jeweils an gleicher Stelle.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 165 - Vogtlandkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oelsnitz/Vogtl., den 14.01.2025



Mario Horn
Oberbürgermeister



Sie möchten per Briefwahl wählen?

Bundestagswahl in der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl. Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. am 23. Februar 2025

Wenn Sie mittels Briefwahl wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheins ist ein Antrag (Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung, die Ihnen **bis 2. Februar 2025** postalisch übersandt wird), welcher schriftlich, mündlich oder elektronisch gestellt werden kann, jedoch nicht telefonisch. Auf der Homepage der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. (www.oelsnitz.de) wird Ihnen ein Formular für die Beantragung zur Verfügung stehen. In dem Antrag ist die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie Geburtsdatum oder die laufende Nummer laut Wählerverzeichnis anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass die Zustellung der Wahlunterlagen aufgrund der verkürzten Zeit bis zur Bundestagswahl frühestens erfolgen kann, wenn Stimmzettel vorliegen. Dies wird frühestens **ab dem 6. Februar 2025** sein. Wir bitten Sie höflichst, bis dahin von Nachfragen zum Verbleib der Wahlunterlagen abzusehen.

Ebenso ist es Ihnen auch möglich, in der Zeit **vom 10. Februar bis 21. Februar 2025** zu den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten des Wahlbüros in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, Zimmer 0.02, von ihrem Wahlrecht persönlich Gebrauch zu machen.

Das Briefwahllokal ist barrierefrei.

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (14.02.2025)

Am Freitag, dem 21. Februar 2025 besteht diese Möglichkeit von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr.

Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen erhalten Sie unter der Telefonnummer: (03 51) 80 90 611. E-Mail: info@bsv-sachsen.de

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden mit der Deutschen Post übersandt oder amtlich überbracht. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Fraktionsfinanzierung

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 11. Dezember 2024 folgende Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Fraktionsfinanzierung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO



ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Absatz 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Absatz 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2

Ende der Rechtsstellung einer Fraktion und Liquidation

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
 1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1,
 2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
 3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3

Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Geldleistungen nach § 4 gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
 - a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Absatz 2 SächsGemO,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
 - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
 - h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung,
 - i) die Beschäftigung von eigenem Personal.

§ 4

Geldleistungen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich fest-

gesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. dargestellt werden

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 50 Euro jährlich pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintritt. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 5

Buchführung und Bestandsverzeichnis

- (1) Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800 Euro ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
- (3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.
- (4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

§ 6

Rechnungslegung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlun-

gen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Absatz 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus dem Vorjahr
2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 4 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen insbesondere Fördermittel und Umlagen
3. Auszahlungen
 - 3.1 Personalkosten
 - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
 - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
 - 3.1.3 Honorarkräfte
 - 3.1.4 Unfallversicherung
 - 3.1.54 Reisekostenersatz
 - 3.2 Sachkosten
 - 3.2.1 Investitionskosten wie Wirtschaftsgüter ab 801,00 Euro,
 - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 801,00 Euro je Wirtschaftsgut
 - 3.2.2.2 Telefonkosten wie Festnetz, Fax, Mobiltelefon
 - 3.2.2.3 Portokosten
 - 3.2.2.5 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.2.2.6 Bürobedarf
 - 3.2.2.7 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.2.2.8 Sonstige Kosten
 - 3.3 Rechtsberatung oder -vertretung der Fraktion
 - 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
 - 3.5 Fraktionssitzungen
 - 3.5.1 Erfrischungen
 - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
 - 3.6 Klausurtagungen
 - 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter eingeschlossen Reisekosten nach SächsReiseKostenG
 - 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.9.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.9.4 Sonstige Kosten wie Versandkosten
 - 3.10 Sonstige Auszahlungen
 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
 6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. herauszugeben.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 8 Fraktionsmitarbeiter

(1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal ein und sind dabei an keine Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.

(2) Für die Angestellten der Fraktionen sind gemeinsam mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und für die Festlegung der Entgeltgruppe nach TVöD.

(3) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind längstens bis zum Ende der Wahlperiode befristet abzuschließen.

(4) Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiter der Fraktionen nicht bessergestellt werden als Angestellte der Stadtverwaltung.

(5) Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende. Die Dienstreisekosten sind aus den Geldleistungen der Fraktionen zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 16.12.2024



Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....



Ortsübliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Meiser Vogtland OHG Werk VI in Oelsnitz/Vogtl.“

bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt die Auslegung der Entwurfsunterlagen in herkömmlicher analoger Form in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Stadtbauamt, Zimmer 2.05 während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2024 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Meiser Vogtland OHG Werk VI in Oelsnitz/Vogtl.“ bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 6. Mai 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 274/4, Teil von 274/3, Teil von 274/10, Teil von 274/14 und Teil von 273 jeweils der Gemarkung Voigtsberg und wird folgendermaßen umgrenzt:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wie folgt abgegeben werden können:

- Im Norden durch die Staatsstraße S 311 „Theumaer Straße“
- Im Nordosten durch das bestehende Betriebsgelände Werk II des Vorhabenträgers
- Im Osten und Süden durch Freilandflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden bzw. einzelne kleinräumige Waldflächen
- Im Westen durch kleingärtnerisch genutzte Flächen und Gewerbeflächen

- Übermittlung elektronisch per E-Mail an planung@oelsnitz.de
- schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift an,

Planungsziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO zur Betriebserweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes des Vorhabenträgers durch Errichtung einer neuen Werkhalle für Produktion, Montage und Logistik. Dies entspricht auch den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit Umweltbericht (§ 2a BauGB) durchgeführt.

Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB in der Begründung enthalten. Der Umweltbericht beschreibt und beurteilt die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Flächeninanspruchnahmen und ermittelt exakt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten, die auftretenden Beeinträchtigungen auszugleichen. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Auf Grundlage des erstellten Planentwurfes mit Stand vom 20. Februar 2024 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/Stellungnahmen sind verfügbar:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 8. April 2024 bis 29. April 2024 statt.

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. möchte hiermit die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Meiser Vogtland OHG Werk VI in Oelsnitz/Vogtl.“ bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 6. Mai 2024 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

10. Februar 2025 – 14. März 2025

im Internet unter www.oelsnitz.de Bürgerbeteiligungsportal, <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oelsnitz-vogtl/startseite> und auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch / Immissionschutz	<p>- Negative Auswirkungen vom Plangebiet auf die Umgebung sowie Konflikte und Beeinträchtigungen der bestehenden umliegenden Bebauungen, Nutzungen und Funktionen sind nicht zu erwarten, da die geplante Nutzung den umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen und den Darstellungen im Flächennutzungsplan entspricht. Es erfolgen keine anderweitigen Nutzungen als in der unmittelbaren Umgebung.</p> <p>- Bei Umsetzung der Planung sind baubedingt zeitweise Immissionen durch Staub, Lärm zu erwarten.</p> <p>Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis, Immissionsschutz vom 24.04.2024</p> <p>- Es wird der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Schallschutzgutachten) verlangt. Das Vorhaben nähert sich bestehender Wohnbebauung (Theumaer Straße 2 a) an und um mögliche Konflikte auszuräumen, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen.</p> <p>- Geforderte Inhalte des Schallschutzgutachtens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schalltechnische Untersuchung der vorhandenen und hinzukommenden Geräusche • Beschreibung des geplanten Anlagenbetriebes der am Standort betriebenen Gesamtanlage im Hinblick auf Lärmemissionen • Betrachtung der von der Anlage (Gesamtanlage) ausgehenden Geräusche während der Be-

	<p>triebszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs (LKW/ PKW, inkl. Stellplätze LKW/PKW) auch unter Berücksichtigung des Nachtzeitraumes (22.00 bis 06.00 Uhr) aufgrund von Mitarbeiter-An- und Abfahrtsverkehr • Der Prognose sind zulässige Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zugrunde zu legen. <p>- Das Schallschutzgutachten wurde mit Datum vom 24.06.2024 erstellt.</p> <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben bringt unter Berücksichtigung der Emissionsansätze sowie der Hinweise keine schalltechnischen Konflikte zwischen Neubau des Werks und den umliegenden schutzwürdigen Wohnbebauungen mit sich. Die schalltechnische Unrelevanz des Neubaus des Werks konnte nachgewiesen werden; die um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Herstellung der Werks- und Fahrstraßen ist in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig. Pkw-Stellplätze sind in gut wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. <p>Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis, Wasserwirtschaft/Wasserrecht vom 24.04.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sickerfähigkeit des Untergrundes wurde durch Gutachten ausreichend nachgewiesen. - Gefordert wird eine Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen Regenklärereinrichtung, Versickerungsbecken und Einleitbauwerk. - Diese Genehmigungsplanung wurde erstellt. - Die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung gem. WHG und Arbeitsblattreihe DWA-A/M 102 sind umzusetzen. - Es wird eingeschätzt, dass durch die vorgesehene vollständige Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer der Grundsatz des Verbleibs auf den Flächen gewährleistet ist, wenn auch zu Ungunsten des Parameters Verdunstung. Es sollten bei der weiteren Planung Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung eingeordnet werden.
<p>Fläche / Boden Bodenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. - Die Herstellung der Werks- und Fahrstraßen ist in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig. Pkw-Stellplätze sind in gut wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. - Keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. - Zur Abgrenzung des Plangebietes entsteht ein 5 m breiter Grüngürtel. - Weitere erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf externen Flächen realisiert. <p>Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis, Abfallrecht/Bodenschutz vom 24.04.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ober- und Unterboden sind fachgerecht zu trennen. - Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind vor Vernässung und Erosion zu schützen. - Bei der Rückfüllung des Bodenmaterials ist auf die natürliche Schichtfolge zu achten. - Entstandene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. - Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen 	<p>Pflanzen und Tiere / Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfach- oder -rechtlichen Bedenken. - Der räumliche Geltungsbereich berührt keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. - Keine schützenswerten Biotope vorhanden. - Durch das Vorhaben wird eine bisher landwirtschaftlich und als Grünland genutzte Fläche zu einer Gewerbegebietsfläche umgenutzt. Im überplanten Grundstück verteilt befindet sich kein Großgrünbestand. - Zur grünordnerischen Einbindung des Gebietes wurden Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) getroffen. - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im vorgabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. - Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilanziert, Ausgleich erfolgt durch Bepflanzungen im Plangebiet. Zur Abgrenzung des Plangebietes entsteht ein 5 m breiter Grüngürtel. - Weitere erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf externen Flächen realisiert. <p>Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis, Forstwirtschaft vom 24.04.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Der Standort der Hallen wurde in den vorliegenden Plänen danach ausgerichtet.
<p>Wasser / Wasserschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser und Schmutzwasser werden getrennt abgeleitet. Es wird ein Trennsystem hergestellt. - Auf den bebauten Flächen des überplanten Grundstücks anfallendes Niederschlagswasser wird mittels Entwässerungseinrichtungen gesammelt und über geschlossene Rohrleitungen und Vorreinigung in einem Regenklärbecken der großflächigen Versickerungsanlage auf dem Flurstück-Nr. 274/4 zugeführt. Dort wird anfallendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone entsprechend Versickerungsnachweis versickert. Nur der Notüberlauf des Versickerungsbeckens wird ins Gewässer „Raschauer Dorfbach“ eingeleitet. - Niederschlagswasser wird nicht in eine Kanalisation eingeleitet. - Durch Vorreinigung in einem Regenklärbecken und Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt die Reinigung des Niederschlagswassers und der Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen, außerdem steht das versickerte Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung zur Verfügung. 	<p>Klima / Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. <p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 26.03.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. - Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. <p>Hinweise zum Datenschutz:</p> <p>Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e</p>



Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Eine Datenübertragung an Dritte erfolgt ggf. an das mit der Planung beauftragte Planungsbüro sowie an Behörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Oelsnitz/Vogtl., den 14.01.2025



Mario Horn
Oberbürgermeister



Grundsteuerbescheid von der Kommune

Hier einige Fragen und Antworten zum neuen Grundsteuerbescheid:

1. Wie ermittle ich die konkrete betragsmäßige Grundsteuerbelastung für mein Grundstück, wenn der Hebesatz veröffentlicht ist?

Nehmen Sie den Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt und multiplizieren Sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz für die Grundsteuer B und teilen Sie ihn durch 100.

Beispiel: Der Grundsteuermessbetrag beläuft sich auf 600,00 Euro. Der Hebesatz der Kommune beträgt 440 Prozent. $600,00 \text{ Euro} \cdot 440 : 100 = 2.640,00 \text{ Euro}$ Grundsteuer.

2. Ab wann gilt der Grundsteuerbescheid?

Die neue Grundsteuer gilt ab 2025. Wie bisher wird die Grundsteuer in Vierteljahresraten fällig, sodass die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig wird. Auf Antrag vor dem 15. Februar 2025 ist auch eine Jahreszahlung möglich, die Fälligkeit wäre dann der 1. Juli 2025.

3. Ich habe gegen meinen Grundsteuerwertbescheid, den ich vom Finanzamt bekommen habe rechtzeitig Einspruch eingelegt. Warum bekomme ich jetzt trotzdem noch einen Grundsteuerbescheid mit Zahlungsaufforderung von der Kommune?

Der Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid ruht zwar, dennoch läuft das Grundsteuererhebungsverfahren ganz normal weiter. Will man dies verhindern, muss man zusätzlich zum Einspruch eine „Aussetzung der Vollziehung“ beantragen und zwar beim zuständigen Finanzamt. Nur dann würde das weitere Verfahren gestoppt. Die Finanzämter lehnen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bei Einsprüchen wegen der Verfassungsmäßigkeit derzeit ab. Sie berufen sich dabei auf die Rechtsprechung des BFH, wonach bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrundeliegenden Norm, die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung voraussetzt, dass ein besonderes Aussetzungs- bzw. Aufhebungsinteresse des Antragstellers besteht. Dies müsste im Einzelfall begründet werden und höher zu gewichten sein, als das Interesse der Kommune an einer verlässlichen Haushaltsführung. Das FG Baden-Württemberg hat in seiner Presseerklärung Nr. 1/2024 vom 11.6.2024 zu den Urteilen 8 K 2368/22 und 8 K 1582/83 angedeutet, dass es das Vollzugsinteresse der jeweiligen Kommune an einem geordneten Städtehaushalt höher einstuft als das Aussetzungsinteresse der Eigentümer. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass das Finanzamt, das Finanzgericht oder die Kommune die Zahlung in diesen Fällen aussetzt. **Die Grundsteuer muss demnach in voller Höhe gezahlt werden.**

Sollte man jedoch ein Gutachten vorlegen können, welches für das Grundstück eine Wertabweichung von mehr als 40 Prozent attestiert, kann eine Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach der kürzlich ergangenen Rechtsprechung des BFH müsste dem auch stattgegeben werden (Az. II B 79/23 (AdV)).

4. Muss bzw. soll ich gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt

und Gemeinden für 2025, der erstmal nach neuem Recht erlassen wird, Einspruch einlegen?

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren erhoben. Der Grundsteuerwertbescheid bildet den Grundlagenbescheid für den Grundsteuermessbescheid, welcher wiederum der Grundlagenbescheid für den Grundsteuerbescheid der Kommune ist. Einsprüche wegen grundsätzlicher Erwägungen, beispielsweise bei einem Zweifel bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, müssen immer gegen den Grundlagenbescheid vorgebracht werden. Dies ist in diesem Fall der Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt. Ein Einspruch gegen diesen Bescheid war innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids möglich. Daher ist wegen „lediglich“ verfassungsrechtlichen Bedenken kein zusätzlicher Rechtsbehelf gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde erforderlich und auch nicht angezeigt.

Dennoch sollte man den Grundsteuerbescheid der Kommune prüfen. Sollte sich herausstellen, dass beispielsweise ein **falscher Grundsteuermessbetrag** verwendet wurde, sollte Einspruch oder Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Kommune eingelegt werden. Wird der Fehler von der Kommune korrigiert, ist der Einspruch oder Widerspruch kostenfrei. Liegt kein Fehler vor, ist ein Einspruch oder Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Kommune zwar grundsätzlich möglich, er kann sich aber ausschließlich gegen die Höhe des Grundsteuerhebesatzes richten.

Hierzu sollte man wissen, dass die Kommunen, genauer der Gemeinde- oder Stadtrat, weitgehend frei sind in der Festlegung des Hebesatzes.

5. Gegenüber wem und in welcher Form und in welcher Frist ist dieser Widerspruch einzulegen?

Gegen Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid ist der Einspruch beim zuständigen Finanzamt einzulegen. Die Kommune kann diesbezüglich nichts entscheiden.

Wer gegen den Grundsteuerbescheid der Kommune Einspruch oder Widerspruch einlegen möchte, kann dies formlos unter Angabe seines Kassenzeichens bei der Kommune tun. Die Einspruchs- bzw. Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Für den Einspruch bzw. Widerspruch ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig, die den Grundsteuerbescheid erlassen hat – es sei denn, in der sog. Rechtsbehelfsbelehrung steht etwas anderes.

6. Hat der Einspruch bzw. Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Kommune aufschiebende Wirkung oder muss ich den Grundsteuerbescheid dennoch bezahlen?

Der Einspruch bzw. Widerspruch haben keine aufschiebende Wirkung. **Die Grundsteuer muss trotzdem in voller Höhe bezahlt werden.** Will der Betroffene die Grundsteuer nicht bezahlen, muss er zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

Will man die Zahlung der Grundsteuer verhindern, könnte man alternativ für den Grundsteuerwertbescheid beim Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn zuvor rechtzeitig beim Finanzamt Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid eingelegt wurde. Würde die Vollziehung des Grundsteuerwertbescheids ausgesetzt, würde dies auch bedeuten, dass die Grundsteuer bei der Kommune nicht bezahlt werden muss, weil der Grundsteuerbescheid ein Folgebescheid des Grundsteuerwertbescheids ist. Derzeit lehnen die Finanzämter Anträge auf Aussetzung der Vollziehung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ab.

Bitte beachten Sie, dass für einen ausgesetzten Steuerbetrag Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent je vollem Monat, d. h. 6 Prozent pro Jahr fällig werden. Diese muss der Steuerzahler zahlen, sofern sein Einspruch bzw. Widerspruch nicht erfolgreich sind.

7. Ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass ich die Kämmerei der Kommune, die den Grundsteuerbescheid erlässt, auf meinen Einspruch, den ich gegen den Grundsteuerwert- und/oder -messbe-



scheid eingelegt habe, hinweise.

Es ist nicht erforderlich, da die Kommune nur das nachvollziehen kann, was ihr vom Finanzamt vorgegeben wird. Stellt sich irgendwann heraus, dass der Einspruch beim Finanzamt gegen den Grundsteuerwertbescheid erfolgreich ist, wird der Grundsteuerwertbescheid geändert oder aufgehoben.

In der Folge wird der Grundsteuermessbescheid ebenfalls geändert bzw. aufgehoben. Zuletzt vollzieht die Kommune dann die Änderung des Grundsteuermessbescheids im Grundsteuerbescheid der Kommune automatisch nach.

8. Macht es Sinn, gegen den kommunalen Grundsteuerbescheid auch dann Einspruch bzw. Widerspruch einzulegen, wenn ich einen solchen gegen den Grundsteuerwert- und/oder -messbescheid nicht eingelegt habe?

Dies macht nur Sinn, wenn gegen den Grundsteuerbescheid gesonderte Einwendungen vorgebracht werden sollen, die sich daraus ergeben, dass der Bescheid einen Fehler (z. B. falscher Grundsteuermessbetrag wurde verwendet) enthält oder wegen der Höhe des Hebesatzes. Wegen grundsätzlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer kann nicht erstmals gegen einen Folgebescheid Einspruch eingelegt werden. Diese Einwendungen hätten innerhalb der Einspruchsfrist gegen den Grundlagenbescheid, mithin den Grundsteuerwertbescheid vorgebracht werden müssen.

Einspruch kann nur gegen das eingereicht werden, was im jeweiligen Bescheid erstmals festgesetzt wird:

Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt:
Fläche in qm x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert
Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt:
Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag

Grundsteuerbescheid von der Kommune:
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = Grundsteuer

9. Was muss ich tun, wenn ich bis zum 15. Februar 2025 noch keinen neuen Grundsteuerbescheid von meiner Kommune erhalten habe? Soll ich den alten Betrag bezahlen?

Die Grundsteuer auf Basis der alten Einheitswerte darf ab 2025 nicht mehr erhoben werden. Sie sollten also abwarten, bis der neue Bescheid kommt. Der Hebesatz in der Kommune kann im Grundsatz rückwirkend auf den 1. Januar bis 30.6.2025 festgelegt werden. Es kann daher sein, dass ein Grundsteuerbescheid der Kommune erst später im Jahr 2025 bei Ihnen eintrifft.

10. Eigentümerwechsel

Die Zurechnung bei Eigentümerwechsel ab dem Jahr 2023 sind teilweise vom Finanzamt noch nicht bearbeitet. Deshalb kann es vorkommen, dass der Grundsteuerbescheid noch auf die Alteigentümer läuft.

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt.

Informationen zur Grundsteuer 2025 für die Gemeinden Bösenbrunn und Triebel/Vogtl.

Die Grundsteuerbescheide 2025 für die Gemeinde Bösenbrunn und die Gemeinde Triebel/Vogtl. werden im Laufe des Monat Februar 2025 versendet.

Der 1. Steuertermin am 15.02.2025 für die Zahlung der Grundsteuer kann für die beiden vorgenannten Gemeinden deshalb nicht eingehalten werden. Die Zahlungstermine der Grundsteuer für das Jahr 2025 entnehmen Sie bitte Ihrem neuen Grundsteuerbescheid.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn in seiner Sitzung am 13. Januar 2025 (Beschluss Nr.: 01/2025) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bösenbrunn erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	270 v. H.
b)	für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	389 v. H.
c)	für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf der Steuermessbeträge	0 v. H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bösenbrunn, den 15.01.2025



Christian Klemet
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Triebel/Vogtl. in seiner Sitzung am 14. Januar 2025 (Beschluss Nr.: 02/2025) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Triebel/Vogtl. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze


Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	300 v. H.
b)	für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	400 v. H.
c)	für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf der Steuermessbeträge	0 v. H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	360 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Triebel/Vogtl., den 15.01.2025


Udo Seeger
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steuertermin

Am 15.02.2025 sind zur Zahlung fällig:

- die **Gewerbesteuer**
- die **Grundsteuer**



Wir bitten um pünktliche Bezahlung.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftauftrag werden wir mit den Beiträgen die angegebenen Konten belasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Fälligkeitsterminen keine separaten Zahlungsaufforderungen versendet werden.

Steueramt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Triebel/Vogtl. am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. im Sinne des § 15 Absatz 3 SächsBRKG ist ein Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren im Gemeindegebiet und führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl.“

Sie ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Triebel/Vogtl. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Triebel, Posseck, Sachsgrün und Wiedersberg.

(2) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Triebel, Posseck, Sachsgrün und Wiedersberg den Namen

„Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Gemeinde Triebel/Vogtl.“

Sie werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die den Weisungen des Gemeindefeuerleiters unterliegen, geleitet.

(3) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in

- die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
- die Jugendfeuerwehr,
- die Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. leitet der Gemeindefeuerleiter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und

Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat sie feuerwehrtechnische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 des SächsBRKG.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Feuerwehr leistet Brandsicherheitswachdienst insbesondere bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Anforderung des Veranstalters entsprechend § 23 des SächsBRKG.

(4) Aus den Bestimmungen des Absatz 2 können keine Rechtsansprüche Einzelner abgeleitet werden.

§ 3 Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
- der Wohnsitz oder eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Einer Aufnahme steht insbesondere entgegen

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Im Übrigen gilt § 18 des SächsBRKG entsprechend. Der Bewerber kann Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leisten. Darüber hinaus sollte der Bewerber in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und sich mindestens für die Dienstzeit von 10 Jahren verpflichten. Der Gemeindeführer kann mit Zustimmung des Wehrleiters Ausnahmen zulassen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Soweit der Bewerber aktiven Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leistet, ist zwischen den Trägern der Ortsfeuerwehren und dem Bewerber eine Vereinbarung entsprechend der Anlage dieser Satzung - „Vereinbarung zum Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren“ - abzuschließen. Das neu aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr endet durch Entlassung oder Ausschluss.

(2) Die Entlassung erfolgt

- a) auf Antrag des Angehörigen der Feuerwehr, wenn der aktive Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Gleiches gilt bei schriftlicher Rücknahme der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen nach § 3 Absatz 2,
- b) wenn der Angehörige der Feuerwehr seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr verlegt oder eine regelmäßige Beschäftigung, die Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr aufgibt,

- c) wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen dauernd zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
- d) wenn der Angehörige der Feuerwehr entsprechend § 18 Absatz 4 des SächsBRKG ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst ist,

(3) Über die Entlassung aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.

(4) Der Ausschluss erfolgt bei fortgesetzter und grober Nachlässigkeit des Angehörigen der Feuerwehr im Dienst oder bei schweren Verstößen des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Dienstpflichten.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses und Wehrleiters.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes durch Ausschluss, die Entlassung der Gemeindeführer mittels schriftlichen Bescheids fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Für die Erteilung der Bescheinigung ist der Gemeindeführer zuständig.

§ 5 Jugendfeuerwehr

(1) Die in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren können als Jugendabteilungen Jugendfeuerwehren bilden.

(2) Sie führen den Namen

„Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der Ortsbezeichnung“.

Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses gebildet werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen dem vollendeten 8. und vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie entsprechend § 3 geeignet sind, aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer entsprechend § 3 Absatz 2, wobei an Stelle des jeweiligen Feuerwehrausschusses der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören ist.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst, Entlassung oder Ausschluss. Für die Entlassung und den Ausschluss gilt § 4 entsprechend. Neben dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören.

(6) Jugendfeuerwehrmitglieder, die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Wehrleiters ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brand- und Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

(2) Liegen die Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 4 vor, kann der Bürgermeister die Ernennung zurücknehmen.



§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer entsprechend § 4 Absatz 2 Buchstabe a und c aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen wurde, in keiner anderen Feuerwehr Mitglied ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Entsprechend § 4 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr wählen den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer.

(2) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind berechtigt, als Sonderkasse der Feuerwehrmitglieder eine Kameradschaftskasse einzurichten.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder an der Aus- und Fortbildung entsprechend § 61 Absatz 3 des SächsBRKG von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die bei Ausübung oder in Folge ihres Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung und bei Übungen entstehen, Ersatz entsprechend § 63 Absatz 2 und 3 des SächsBRKG.

(5) Waren die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr während eines Einsatzes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt, soll ihnen eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sich als Mitglied der Feuerwehr vorbildlich und gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben jeden Wohnsitzwechsel, die Aufgabe der regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder regelmäßigen Verfügung zu Einsätzen in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter mitzuteilen.

Bei Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr die geliehene Dienstkleidung im gereinigten Zustand und Ausrüstungsgegenstände an die Gemeinde Triebel/Vogtl. zurückzugeben.

Die Angehörigen der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet:

- zur jederzeitigen rückhaltlosen Aufgabenerfüllung bei Einsätzen, Übungen und bei der Aus- und Fortbildung,
- am Feuerwehrdienst, an Übungen und an der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- dienstliche Weisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- die Abwesenheit vom Wohnort oder eine Dienstunfähigkeit, die länger als zwei Wochen andauert, rechtzeitig und eine Dienstunfähigkeit unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter anzuzeigen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindevorstand auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters, nach-

dem dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Ortswehrleiter Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr schriftlich androhen,
- den Ausschluss bei dem Bürgermeister beantragen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

(1) Organe der Ortsfeuerwehr sind

die Hauptversammlung,
der Feuerwehrausschuss,
der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. sind

- der Wehrleiterrausschuss,
- der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der ordentlichen Hauptversammlung hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenwart der Kameradschaftskasse hat den Kassenbericht, die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes der Kameradschaftskasse.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer der Kameradschaftskasse.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst-, Einsatz- und Finanzplanung, befindet über die Verwendung der Kameradschaftskasse, die Aufnahme von Bürgern in die freiwillige Feuerwehr, die Entlassung oder den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen, die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters und des Schriftführers.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke

der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens vier in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend § 19 gewählt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen. Der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters und der Kassenwart nehmen, soweit sie nicht durch die ordentliche Hauptversammlung als Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt wurden, beratend an den Sitzungen teil. Zur Anfertigung der Niederschrift nimmt der Schriftführer, soweit er nicht gewähltes Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der jeweilige Feuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig durch den Vorsitzenden einberufen. Der jeweilige Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung, die Einberufung verlangen.

Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des jeweiligen Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Angehörige der Feuerwehr insbesondere der jeweilige Jugendfeuerwehrwart und Dritte können zu den Beratungen auf Beschluss eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.

(6) Der Gemeindeführer und der Bürgermeister haben das Recht, jederzeit ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Tagungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Ortswehrleiter

(1) Die Ortsfeuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet. Sein Stellvertreter vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den jeweiligen Ortswehrleiter bei dessen Aufgabenerfüllung.

(2) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt entsprechend § 19.

(3) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Übrigen ist § 17 Absatz 3 anzuwenden.

(4) Der jeweilige Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er unterliegt den dienstlichen Weisungen des Gemeindeführers.

Er hat insbesondere

- die Dienste zu organisieren,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Unterführer, den Gerätewart, den Jugendfeuerwehrwart und den Schriftführer
- zu bestellen, deren Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.

(5) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können entsprechend § 17 Absatz 4 aberufen werden. An Stelle des Wehrleiterausschusses ist der jeweilige Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 13 Kassenwart und Kassenprüfer der Kameradschaftskasse

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kameradschaftskasse. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung erfolgen. Gegenstände der Sonderkasse sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Zur ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart seinen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart ist gegenüber den Kassenprüfern zum Zwecke der Kassenprüfung zur Offenlegung sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen verpflichtet.

(2) Die Kassenprüfer sind für die ordnungsgemäße Prüfung der Kameradschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenwart und Kassenprüfer werden durch die ordentliche Hauptversammlung in geheimer Wahl entsprechend § 19 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen.

§ 14 Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendfeuerwehr wird vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.

(2) Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Hauptversammlungen und über die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses an. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 16 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, die erforderliche Qualifikation besitzen und über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.

(2) Die Unterführer werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestellt. Sie führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren



und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.

§ 17 Gemeindeführer

(1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter. Der Gemeindeführer ist gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr im Dienst- und Einsatzfall weisungsbefugt.

Er ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen und insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Einsätzen, Übungen und in der Aus- und Fortbildung zu regeln,
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausstattung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch den Wehrleiterausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen entsprechend § 20.

(3) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Bürgermeister geeignete Personen kommissarisch als Gemeindeführer oder Stellvertreter mit Zustimmung des Gemeinderates berufen.

(4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben oder bei Eintritt ihrer persönlichen und fachlichen Ungeeignetheit für das ihnen übertragene Amt mit Zustimmung des Gemeinderates nach Anhörung des Wehrleiterausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.

§ 18 Wehrleiterausschuss

(1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Brandbekämpfung, des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. bilden der Gemeindeführer als Vorsitzender und die Ortswehrleiter den Wehrleiterausschuss. Er ist beratendes Organ des Gemeindeführers.

(2) Der Wehrleiterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Wehrleiterausschusssitzung, einzuberufen. Der Wehrleiterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Beschlüsse des Wehrleiterausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen geheim. Im Übrigen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Beratungen des Wehrleiterausschusses sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Triebel/Vogtl. kann beratend ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen. Durch den Gemeindeführer können bei Bedarf oder auf Antrag andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 19 Wahlen der Organe der Ortsfeuerwehr

(1) Die nach § 17 Absatz 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen. Der Wahlvorschlag ist vom jeweiligen Feuerwehr-ausschuss zu bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit dem Einverständnis der einfachen Mehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen werden vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet. Die ordentliche Hauptversammlung benennt zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung als Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind.

(5) Die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters, seines Stellvertreters, des Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Angehörige der Feuerwehr hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der jeweilige Ortswehrleiter ist nach § 11 Absatz 2 kraft Amtes Mitglied des Feuerwehrausschusses. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Feuerwehrausschuss ist ungültig. Die Ungültigkeit der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt.

Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nicht an oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den jeweiligen Feuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nach.

(7) Die gewählten Angehörigen der Feuerwehr sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch

den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl-niederschrift ist über den Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.

(9) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürgermeister und dem Gemein-dewehrleiter durch den Wahlleiter bekannt zu geben.

(10) Stimmt der Gemeinderat der Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu, sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit vom Bürgermeister in ihr Amt zu berufen. Andernfalls ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Bei Zustimmung des Gemeinderates zum Ergebnis der Wiederholungswahl beruft der Bürgermeister den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter in ihr Amt.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Wiederholungswahl wiederum nicht zu, kann der Bürgermeister geeignete Personen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter bis zur satzungsgemäßen Wahl be-rufen.

§ 20 Wahlen des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters

(1) Die nach § 17 Absatz 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durch-zuführenden Wahlen des Gemein-dewehrleiters und seines Stellver-treters sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag durch den amtierenden Gemein-dewehrleiter den amtierenden Mitgliedern des Wehrleitersausschusses und dem Bür-germeister bekannt zu geben. Bewerber für das Amt des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters haben ihre Zustimmung schrift-lich und unwiderruflich zu erteilen.

(2) Die Wahl des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters durch den Wehrleitersausschuss ist in getrennten Wahlgängen ge-heim durchzuführen. Sie wird vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesen-heit von mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Wehrleitersausschusses notwendig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wehrleitersausschusses erhalten hat. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 5 entsprechend.


(4) Über die Wahl ist entsprechend § 19 Absatz 8 eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister zu übergeben.

(5) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürgermeister bekannt zu geben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 10 entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Triebel/Vogtl. vom 19. Juni 2008 und die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Triebel/Vogtl. vom 29. September 2015 außer Kraft.

Triebel/Vogtl., den 02.01.2025


Udo Seeger
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Be-kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Ge-setz-widrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-zung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Triebel/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGV-Bl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Triebel/Vogtl. am 14. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Gemein-dewehrleiter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertre-ter, sowie die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertre-ter, die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:

für den Gemein-dewehrleiter	100 Euro,
für seinen Stellvertreter	50 Euro,
für die Ortswehrleiter	60 Euro,
für die Stellvertreter der Ortswehrleiter	30 Euro,
für die Jugendfeuerwehrwarte	30 Euro,
für die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte	15 Euro,
für die Gerätewarte	30 Euro,
für die Atemschutzgerätewarte	30 Euro.

(3) Nimmt ein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er oder sie ab dem dritten Tag der Ver-tretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Gemeinde- und die Ortwehrleitung.

§ 2

Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen

(1) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuer-wehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einem Ein-satz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5 Euro je Einsatzstunde bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet.

(2) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feu-erwehrrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung in-nerhalb eines Monats teilgenommen haben, wird je Übung oder



Ausbildung eine Übungs- oder Ausbildungspauschale von 5 Euro bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt.

(3) Die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 angerechnet.

(4) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro als Gesamtsumme für die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen.

(5) Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung des Gemeindeführers über die Einsätze, Übungen und Ausbildungen des Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt die Auszahlung der Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 3

Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

(1) Angehörige der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrung durch die Gemeinde Bösenbrunn.

(2) Die Ehrung für langjährige Zugehörigkeit ist mit einer Jubiläumsgewandlung verbunden. Sie beträgt für:

10 Jahre	50 Euro,
25 Jahre	100 Euro,
40 Jahre	150 Euro,
50 Jahre	200 Euro,
60 Jahre	200 Euro,
70 Jahre	200 Euro.

§ 4

Ausbildungsförderungsbeitrag

(1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. pro Kalenderjahr ein Ausbildungsförderungsbeitrag, insbesondere für den Erwerb sowie die Verlängerung von notwendigen Führerscheinen, von mindestens 5.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Gemeindeführer verwendet.

(2) Wird Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte auf Antrag ein Ausbildungsförderungsbeitrag zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE gewährt, beträgt dieser 5.000 Euro. Dieser Ausbildungsförderungsbeitrag kann vom Angehörigen der Feuerwehr durch Vereinbarung ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbeitrages aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. ausgeschlossen oder entlassen wird.

§ 5

Weitere Förderungen

(1) Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere ihrer Einsatzbereitschaft können den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weitere Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Triebel/Vogtl. einen Zuschuss für das Kalenderjahr in Höhe des gezahlten Eintrittes in das Stadtbad der Stadt Oelsnitz/Vogtl. „Elstergarten“.

(3) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten soweit sie im Kalenderjahr ständig einsatzbereit waren und mindestens an der Hälfte der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, einen Zuschuss zum Elternbeitrag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht,

in Höhe von 20 Euro je Monat für die Kinderkrippe und Kindergarten sowie 10 Euro für den Hort.

§ 6

Übergangsregelung

Für Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen und Zuschüssen nach § 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Triebel/Vogtl., den 15.01.2025



Udo Seeger
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Mario Horn findet am

4. März 2025 in der Zeit von **16:00 – 19:00 Uhr** in seinem Büro im Rathaus, Markt 1 in Oelsnitz/Vogtl. statt.

Zur Terminabsprache ist eine Voranmeldung unter (03 74 21) 73-105 bitte unbedingt erforderlich.

Ein neuer Aufruf zur Umsetzung der LEADER- Entwicklungsstrategie (LES) der Region Vogtland, Förderperiode 2023-2027

Die Lokale Aktionsgruppe Vogtland ruft auf, sich aktiv an der Gestaltung der LEADER Region Vogtland zu beteiligen. Potentielle Antragsteller finden unter www.leader-vogtland.de den neuen **Aufruf 01-2025**.

Aufgerufen werden folgende Maßnahmen:

1.b.1 innovative Maßnahmen zur Ansiedlung oder Erhalt von Gesundheitseinrichtungen und ambulanten Pflegediensten, (Aufrufbudget 1.000.000 Euro)

1.d.1 Bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen, (Aufrufbudget 900.000 Euro)

1.f.2 Neu – und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen und Spielplätze, (Aufrufbudget 500.000 Euro)

Insgesamt stehen für den 1. Aufruf 2025 Fördermittel in Höhe von 2.400.000 Euro zur Verfügung. Die Vorhaben müssen bis zum **11. März 2025** (10:00 Uhr Posteingang)

beim LEADER Regionalmanagement Vogtland eingereicht werden. Alle notwendigen Informationen und Formulare finden Sie unter der Rubrik „Aufrufe“ und können heruntergeladen werden.

Am 15. April 2025 erfolgt durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Vogtland - anhand von den in der Entwicklungsstrategie festgelegten Bewertungskriterien - der finale Beschluss zur Projektförderung.

Bei positivem Votum können die Projektvorhaben durch die Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) digital eingereicht werden.

Kontakt: LEADER Regionalmanagement Vogtland
Johann-Sebastian-Bach-Str. 13
08258 Markneukirchen, (03 74 22) 4029-50,
E-Mail: info@leader-vogtland.de, oder
www.leader-vogtland.de

Anmeldungen

am Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz/V. für das Schuljahr 2025/26

Anmeldezeitraum: **24.02.-07.03.2025**

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Aufnahmeantrag **unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten**
- ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - **als Kopie**
- Bildungsempfehlung im Original
- Originale und Kopien** des letzten Zeugnisses und der letzten Halbjahresinformation
- Original und Kopie** der Geburtsurkunde
- Entscheidung für Religion oder Ethik
- ggf. Antragsformular für die Teilnahme an der Bläserklasse
- Telefonnummer und/oder E-Mail für Rückfragen

Die Unterlagen können vom 24.02. – 07.03.2025 persönlich im Sekretariat abgegeben werden (Mo-Do von 7:00-15:30 Uhr, Freitag von 7:00-12:00 Uhr).

Die o. g. Formulare, sowie den Antrag auf Schülerbeförderung finden Sie auf unserer Website: www.mosengymnasium.de/formulare

Julius-Mosen Gymnasium

Melanchthonstr. 11
08606 Oelsnitz/Vogtl.
(03 74 21) 2 25 72
www.mosengymnasium.de



Schulanmeldung an der Oberschule Oelsnitz für das Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung für die neuen 5. Klassen an weiterführenden Schulen erfolgt nach Ausreichung der Bildungsempfehlung **im Zeitraum vom 14.02.2025 bis zum 04.03.2025**.

Die Anmeldung erfolgt postalisch (per Post oder Einwurf in den Briefkasten der Schule).

Bitte reichen Sie mit der Schulanmeldung folgende Unterlagen ein:

1. das **Original der Bildungsempfehlung** Klasse 4 (in Ausnahmefällen die Dokumentation der besonderen Bildungsberatung - als Original)
2. eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses und der zuletzt erstellten Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
3. eine Kopie der Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllten Aufnahmeantrag, unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten - als Original
5. ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - als Kopie
6. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten sowie den letzten Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
7. ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist
8. Entscheidung für Ethik oder Religion
9. Entscheidung für die Aufnahme in die Bläserklasse

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweit- und Drittwunsch für eine Schule an.

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen finden Sie als Download auf der Homepage der Oberschule Oelsnitz unter www.os-oelsnitz.de. Wer keine Möglichkeit hat, die benötigten Formulare bzw. Unterlagen selbst auszudrucken bzw. herunterzuladen, kann diese im Sekretariat der Oberschule abholen.

Der Aufnahmebescheid ergeht schriftlich an die Eltern am **16. Mai**. Der 1. Elternabend ist am **26. Mai 2025** um **19:00 Uhr** geplant.



**SÄCHSISCHE LANDESBEAUFTRAGTE
ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR**

ZEITZEUGEN GESUCHT!

Wer kann über die Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze im Sommer 1952 berichten? Die Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sucht Menschen, die die sogenannte „Aktion Ungeziefer“ an der sächsisch-bayerischen Grenze im Juni 1952 miterlebt haben und über Aktivitäten im Umfeld dieser Ereignisse sprechen möchten.

Waren Sie unmittelbar davon betroffen und mussten Ihre Heimat als Erwachsener oder als Kind verlassen? Waren Sie von staatlicher Seite an der Aktion beteiligt oder haben als Nachbar etwas von den Zwangsaussiedlungen mitbekommen? Vielleicht haben Sie auch einen Hof oder Ländereien treuhänderisch übernommen oder gekauft? Uns helfen auch kleine Details, um die damaligen Geschehnisse besser rekonstruieren zu können.

Ihre Berichte fließen in ein Rechercheprojekt, das erstmals die



Zwangsaussiedlungen in den früheren DDR-Kreisen Oelsnitz und Plauen-Land systematisch untersucht. Besonders wichtig ist uns, jene Erfahrungen zu hören und zu Gehör zu bringen, die bisher kaum öffentliche Aufmerksamkeit bekommen haben. Alle Gespräche verlaufen vertraulich, die Namen können auf Wunsch anonym bleiben.

Wir suchen zudem Dokumente und weiterführende Informationen, die helfen, die Zwangsaussiedlungen begreifbar zu machen.

Kontakt:

Steffi Unger, Mitarbeiterin für politische Bildung und Bürgerberatung, SÄCHSISCHE LANDESBEAUFTRAGTE ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, Tel.: +49 (0)351 493 3708, Fax: +49 (0)351 451031 3709, steffi.unger@slt.sachsen.de

Spendenaufruf

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde Bösenbrunn,

die Vereine in unseren Ortschaften bilden eine der wichtigsten Grundlagen für ein lebendiges Gemeindeleben mit den unterschiedlichsten Facetten und leisten entsprechend einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität, egal ob im Alltag oder bei Veranstaltungen, für Viele von uns. Ein Vereinsheim bzw. ein Ort, an dem dies dann auch in der Praxis verwirklicht werden kann, gehört oft dazu bzw. ist, am Beispiel des Kleintierzuchtvereins S17 Bobenneukirchen e.V., im Prinzip unverzichtbar. Im Namen der Gemeindeverwaltung möchte ich Sie daher um Ihre Unterstützung bitten.

Ihr Bürgermeister

Christian Klemet



Unterstützung für den Kleintierzuchtverein S17 Bobenneukirchen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, unser Verein, gegründet 1906, engagiert sich mit Leidenschaft für die Kleintierzucht von Kaninchen, Geflügel und Tauben. Mit 43 Mitgliedern, darunter 7 Kinder, fördern wir die Erhaltung der Rassevielfalt, aktiven Tier- und Umweltschutz sowie die Jugendarbeit. Der Bobner Dart Club ergänzt die Aktivitäten des Kleintierzuchtvereins und trägt ebenfalls zum Gemeinschaftsleben bei. Der Verein hat 15 Mitglieder und spielt in der 1. Bezirksliga Sachsen Süd West.

Aktivitäten:

Ligaspiele: 10 Ligaspiele pro Saison, davon 5 Heimspiele.
Landespokal: Teilnahme an Pokalspielen auf Landesebene.
Training: Findet wöchentlich statt.

Der Bobner Dart Club bietet sportliche Möglichkeiten für die Region und stärkt den sozialen Zusammenhalt durch regelmäßige Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Wir stehen jedoch vor einer großen Herausforderung: Um unseren Verein langfristig zu sichern, benötigen wir ein eigenes Vereinsheim. Aktuell müssen wir 70.000 Euro sammeln, um das Grundstück und Gebäude zu erwerben. Ein eigenes Heim bedeutet für uns Un-

abhängigkeit, Platz für Kleintierschauen und Veranstaltungen sowie einen festen Ort für unsere Gemeinschaft.

So können Sie helfen:

Spenden Sie direkt auf unser Konto: IBAN: DE42 8705 8000 0101 0640 39 Sparkasse Vogtland
BIC: WELADED1PLX

oder **Spendenaktion bis 17.03.25:**

<http://www.99funken.de/rettet-unser-vereinsheim>

Jeder Euro zählt, um unser Ziel zu erreichen! Bitte teilen Sie diesen Aufruf in Ihrem Netzwerk oder unterstützen Sie uns aktiv durch Teilnahme an unseren Aktionen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihren Einsatz!

Der Vorstand

Bei Fragen senden Sie uns bitte eine E-Mail: kleintierzuchtverein.bobenneukirchen@gmx.de

25-Jähriges Jubiläum Löwen Drogerie

Die Löwen-Drogerie feiert in diesem Jahr ihr 35-jähriges bestehen. Im Alter von 23 Jahren übernahm Drogist Michael Schillbach die Drogerie vom Ehepaar Drechsel in der Unteren Kirchstraße 5 am 1. Juni 1989. Neben der Drogerie nahm 1998 auch das Drogeriemuseum gestalt an. Heute ist das Museum ein beliebter Anlaufpunkt für Touristen aber auch Oelsnitzer. Beliebt sind auch die eigenen Kräuterköre „Drogistengeist“ und „Drogistenbitter“ bei den Kunden.



Foto: Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Oberbürgermeister Mario Horn bedankt sich bei Inhaber Michael Schillbach für das Engagement

Veranstungsinformationen für 2025

13.04.	Ostermarkt
04.07.- 06.07	Sperkenfest
21.09.	Herbstmarkt
05.12.- 07.12.	Weihnachtsmarkt
ab 12.04.2025)	Jeweils am 2. Samstag im Monat: Floh- und Sammlermarkt

Veranstaltungsort dieser Events ist der Marktplatz.

Bei Interesse an einer Teilnahme, finden Sie die Anmeldeformulare auf der Homepage der Stadt Oelsnitz unter: <https://www.oelsnitz.de/buerger/verwaltung/marktwesen>



Wir suchen Dich!

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Das zeichnet Sie aus:

- Du interessierst Dich für Gesetze und Vorschriften sowie deren Anwendung
- Du hast bei Ausbildungsbeginn 01.09.2025 einen Realschulabschluss oder die Hoch- oder Fachhochschulreife erfolgreich absolviert
- Du verfügst über eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- gute Umgangsformen sind für Dich selbstverständlich

Ihre Hauptaufgaben:

Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) erledigen Büro- und Verwaltungsarbeiten, erarbeiten Verwaltungsvorschriften und -entscheidungen, arbeiten an der Umsetzung von Beschlüssen mit, führen Akten und beraten Bürgerinnen und Bürger.

Das bieten wir:

- Eine abwechslungsreiche 3-jährige Ausbildung mit vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgaben
- Vergütung und Rahmenbedingungen gemäß Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)
- 30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, Lernmittelzuschuss, Abschlussprämie bei erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung usw.
- Übernahme in ein Angestelltenverhältnis nach der Ausbildung

Wir freuen uns über Deine aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Lebenslauf und Kopie des letzten Zeugnisses) bis zum 28. Februar 2025 über unsere Homepage: Stellenausschreibungen | Stadt Oelsnitz oder per E-Mail an personal@oelsnitz.de.

Frau Bianca Rudert, Tel. (037421) 73-152 steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Was zum Schluss noch mitgeteilt werden muss:

Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bewerberinnen und Bewerber: Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.oelsnitz.de/buerger/verwaltung/stellenausschreibungen unter dem Punkt Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren.

Mario Horn
Oberbürgermeister

Zusammensetzung der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Ortschaftsrat Hartmannsgrün

Georgi, Andreas	Ortsvorsteher
Krannich, Marianna	Stellvertretende Ortsvorsteherin
Krannich, Silvio	
Otto, Jörg	
Wild, Robby	

Ortschaftsrat Magwitz

Jasinski, Romy	Ortsvorsteherin
Röhlig, Susan	Stellvertretende Ortsvorsteherin
Schramm, Rico	
Vogt, Marco	
Schulze, Frank	

Ortschaftsrat Oberhermsgrün

Schwab, Markus	Ortsvorsteher
Krause, Ulricke	Stellvertretende Ortsvorsteherin
Kaczmarek, Michael	
Müller, Anja	
Schettler, Nancy	
Lederer, Patric	

Ortschaftsrat Planschwitz

Prager, Sindy	Ortsvorsteherin
Keil, Cornelia	Stellvertretende Ortsvorsteherin
Höfer, Erik	
Blättermann, Silke	
Ebert, Daniel	
Kuhnke, Heiko	

Ortschaftsrat Raasdorf

Mädler, Jan	Ortsvorsteher
Mahler, Matthias	Stellvertretender Ortsvorsteher
Strauß, Torsten	
Liebender, Silvio	
Döhler, Frank	
Pernak-Zollfrank, Stephanie	
Tag, Danny	

Ortschaftsrat Taltitz

Schmidt, Sven Willy	Ortsvorsteher
Starke, Uwe	Stellvertretender Ortsvorsteher
Lippert, Sven	
Schäfer, Antje	
Stüber, Thomas	
Hendel, Matthias	
Gläßer, Detlef	
Apitz, Tobias	



BESTATTUNGEN

Hannemann & Bauerfeind



Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Rosa-Luxemburg-Straße 8 • 08606 Oelsnitz
Telefon 037421 - 704861 • Mobil 0176 61 07 09 56
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

Wenn der Mensch den Menschen braucht,
dann sind wir für Sie da.

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.





Inspiziert vom schönen Leben:
Lavida - Ihre Pension auf Usedom

Sie suchen eine strandnahe Pension in ruhiger, aber dennoch zentraler Lage auf Usedom? Liebevoll eingerichtete Zimmer wissen Sie sehr zu schätzen und ein leckeres Frühstück bildet für Sie den perfekten Start in den Tag? Dann wird es Zeit für eine Auszeit im „Lavida“ - Ihre persönlich geführte Pension in Zinnowitz.

Genießen Sie einfach das (Urlaubs-)Leben bei uns: umgeben von warmen Farbtönen, inmitten von Wohlfühl-Dekor und einem Ambiente, das Gelassenheit verströmt.

„Lavida ist ein Versprechen an unsere Gäste.“

*Pension Lavida
Zinnowitz Usedom*

www.la-vida-usedom.de
0172 - 2123471

VOLKSSOLIDARITÄT
Vogtland e.V.

GOLDENE SONNE

Mehr Generationen Haus
Miteinander - Für einander

und die Kinder- und Jugendarbeit lädt Sie herzlich ein

Monatsprogramm Februar 2025

Café „Biene“

Otto-Riedel-Str. 3, 08606 Oelsnitz

Café „Sonne“

Rudolf-Breitscheid-Platz 1, 08606 Oelsnitz

Café „Biene“		Café „Sonne“	
Mo - Fr	MITEINANDER - FÜREINANDER „Offener Mittagstisch“: Treffen Sie Menschen und das Mittagessen schmeckt besser! telefonische Anmeldung bitte unter (037 421) 72 68 95 11:00 - 12:30 Uhr	montags:	Lerncafé „Lesen macht das Leben leichter“ (10.02. / 17.02.2025) ab 10:00 Uhr
Mi 05.02.25	Lustiger Spielenachmittag Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 € ab 14:00 Uhr	wöchentlich:	Mutti-Kind Treffen Kleine Gruppen, junge Muttis mit ihren Babys, treffen sich spontan.
Mi 12.02.25	Yoga mit Claudia für Senioren, mit sanften Bewegungen zum Wohlfühlen, ein Wellnessgetränk kostenfrei Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 € 10:00 - 11:00 Uhr	Dienstag:	Gruppenbetreuung (Sport und Spiele) 10:00 - 11:00 Uhr kostenlos für Pflegebedürftige mit Pflegegrad
Mi 19.02.25	Musikalischer Kaffeeklatsch Eintritt: 3,00€, Mitglieder: 2,50 € ab 14:00 Uhr	Donnerstag:	Kreativwerkstatt für Kinder und Interessierte Lasst Euch überraschen! (13.02.2025 Aquarell) ab 15:00 Uhr
Mi 26.02.25	Kreative Kaffeerunde Eintritt: 4,00€, Mitglieder: 3,50 € ab 14:00 Uhr	Mi 05./26.02.25	„Tolle Wolle“ Unser bewährter Handarbeitskurs für „Jedermann“ ab 15:00 Uhr
		Do 13.02.25	Kaffetrinken mit Ute für Mitglieder & Interessenten mit Programm ab 14:00 Uhr
		Fr 21.02.25	Mut und Stärke Erfahrungsaustausch für MS Betroffene Anmeldung erbeten unter 017630158215 ab 15:30 Uhr

Donnerstag, den 27.02.2025: Multi - Kulti - Tag „Kosovo“

weitere Infos auf extra Flyer

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 10:00 - 13:00 Uhr
Tel.: (037421) 72 68 95
E-Mail: tagespflege-oelsnitz@vs-vogtland.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: (037421) 27 27 1
E-Mail: mgh-oelsnitz@vs-vogtland.de
facebook: Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“

Diese Maßnahme wird mitfinanziert aus Mitteln des vom Kreistag des Vogtlandkreises beschlossenen Haushaltes.

--- Änderungen vorbehalten ---



Stadtwerke OELSNITZ/V.

Boxbachweg 2 · 08606 Oelsnitz/V.

Wir beraten Sie gerne in unseren Kundenbüros:

Strom & Gas

☎ 037421 408-40 | ✉ beratung@vogtland-energie.de

Internet, TV & Telefonie

☎ 037421 408-50 | ✉ beratung@oelsnitz.media

Öffnungszeiten:

Mo 9-12 Uhr und 13-16 Uhr	Mi 9-12 Uhr
Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr	Do 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
	Fr 9-12 Uhr



www.stadtwerke-oelsnitz.de

Notrufe:

Strom: 037421 27945 · Gas / Wärme: 037421 21538

EISBAHN · OELSNITZ/V.

Größte Eisbahn der Region!
Mi-So: 14-19 Uhr
& in den Ferien täglich geöffnet

Sehr geehrte Kunden und Kundinnen,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Jahresverbrauchsabrechnungen versendet wurden. Diese sollten mittlerweile bei Ihnen eingetroffen sein.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Jahres-
verbrauchs-
abrechnung
Strom & Gas**

Stadtwerke
OELSNITZ/V.

JETZT DEN NEUEN GUTSCHEIN - COUPONBOGEN SICHERN!

Für alle unsere Kunden: Der neue Couponbogen kann jetzt bestellt werden! Der Versand erfolgt Ende Februar 2025. Sichern Sie sich jetzt Ihre Vorteile in der Region!



NEU!

Kundenportal: Ihr Zugang zu mehr Selbstständigkeit!

Wir möchten Ihnen die Möglichkeit bieten, Ihr Anliegen ganz bequem selbst zu erledigen. Das geht im Kundenportal:

- Verwaltung von Kundendaten
- Übermittlung von Zählerständen
- Abschlagsänderung
- Rechnungen aufrufen
- Einsehen von Ihrer Verbrauchshistorie
- Vertragswechsel durchführen
- Exklusive Aktionen genießen

**10€
GESCHENKT**
für Ihre Registrierung! Auch dran bleiben lohnt sich -
Rabatte und Gewinnspiele exklusiv für Kundenportalnutzer.

**Gleich
loslegen!**



*10€ brutto geschenkt bei abgeschlossener Registrierung in unserem Kundenportal.

Nächster GLÜCKSRAD-Termin im GLOBUS Walschitz: 05. Februar 2025

Für Kunden und Neukunden!

Starke Rabatte für unsere Strom- & Gasarife und viele tolle Gewinne!



Strom · Erdgas · Internet · TV · Telefonie

VOGTLAND · ENERGIE | Eine Marke der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH





Bezirksmeisterschaften in Chemnitz

Bereits Mitte Januar ging es für die Judoka des ASV Oelsnitz e.V. in den Altersklassen U18 und U21 bei den Bezirksmeisterschaften in Chemnitz schon wieder richtig los. Hier wurde auch das erste Mal nach neuen Regeln gekämpft. So wurde u.a. eine neue Punktwertung, genannt „Yuko“, als kleinste Wertung, eingeführt. In der U18 konnte bei drei Startern ein kompletter Medallensatz gewonnen werden. Alex Oleinik dominierte seine Gruppe und wurde am Ende Bezirksmeister. Richard Flechsig stand nach drei souveränen Siegen im Finale, verlor dort aber gegen den großen Favoriten Kondakov vom JV Ippon Rodewisch. Über Bronze freute sich Dominik Roth. In neuer Alters- und Gewichtsklasse war diese Platzierung im Vorfeld nicht erwartet worden. Mit etwas Glück wäre sogar der Finaleinzug möglich gewesen, Dominik verlor das Halbfinale jedoch in Führung liegend nach Kampfrichterentscheid gegen Ihn. Alle drei Sportler qualifizierten sich damit für die Landesmeisterschaften in Adorf. In der U21 reiste der ASV Oelsnitz mit fünf Judokas an. Im stark besetzten Turnier konnten sich am Ende Lisa Stucke und Linus Rank über Silber freuen, Nick Sommer und Tom Barthel kämpften beide in der gleichen Gruppe und teilten sich am Ende den dritten Platz. Oskar Flechsig musste sich mit einem fünften Platz abfinden, nachdem er im ersten Kampf überrascht wurde und in seinem zweiten Kampf im Golden Score unglücklich mit der kleinsten Wertung Yuko verlor.



TSV Oelsnitz e.V. - Abteilung Handball

1. Männermannschaft - Regionsoberliga

02.02. 16:00 Uhr HC Einheit Plauen II
09.02. 16:00 Uhr USG Chemnitz

2. Männermannschaft - Regionoklasse

09.02. 13:15 Uhr SG Handball Oberland

Dynamos gestalten erfolgreichen Jahresauftakt

Anfang Januar lud der Judo-Verband Sachsen zum ersten Kadertraining nach Chemnitz ein. Hierbei stellte der alte Landestrainer der U13/15 seinem Kader und talentierten Judokas den neuen Landestrainer vor. Der JC Dynamo Oelsnitz schickte seine zwei Kadersportler, Jenny-Cheyenne Sachs (U13) und Julius Heinze (U15) sowie als Talent Pia Matthes nach Chemnitz. Hier konnten sie neue Techniken erlernen und um Randori anwenden. Für vier Judokas ging es dann Mitte Januar zum 28. Internationalen Sparkassen-Pokal nach Jena. Während es für Julius Heinze in der Altersklasse U15 mit drei vorzeitig für sich entschiedenen Siegen und einer Niederlage im kleinen Finale am Ende nur für einen undankbaren fünfnten Platz reichte, konnten in der Altersklasse U13 Jenny-Cheyenne Sachs und Pia Matthes sich über Silber und Bronze freuen. In der U18 startete Leonard Stöhr, der nach einem starkem Auftakt mit drei vorzeitigen Siegen, leider nach einer Niederlage mit der Bronzemedaille stolz von der Tatami ging. Der Verein weist zudem darauf hin, dass Interessierte einfach einmal bei Training in der Sporthalle der Oberschule Oelsnitz immer dienstags und donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr vorbeischauen können. Alle weiteren Informationen zum Verein, Ansprechpartnern und Mitgliedern sind auch unter www.jc-oelsnitz.de erhältlich.

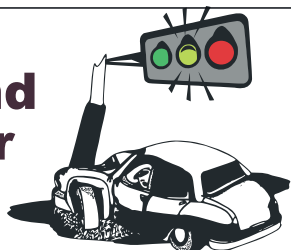


Freuten sich über Silber und Bronze in Jena: Pia Matthes und Jenny-Cheyenne Sachs (Foto: JC Dynamo Oelsnitz/V. e.V.)



Anzeigenschaltung unter:
print@pccweb.de
Ansprechpartnerin: Doreen Karl

Bei einem
Schaden sind
wir gern für
Sie da!



**Autolackiererei
PRAGER**
Willy-Brandt-Ring 15 * 08606 Oelsnitz/V.
www.autolack-prager.de

Ihr kommunaler Partner in Sachen Immobilien

- Ansprechpartner vor Ort
- Große Auswahl an Wohnungen und Gewerbeeinheiten überall in Oelsnitz und Umgebung
- Verwaltung von Wohneigentum
- Für jeden was dabei - egal ob Single oder Familie



OEWOG Adolf-Damaschke-Straße 99 · 08606 Oelsnitz /Vogtl. 0374 21/495-0
 0374 21/495-55 info@oewog.de www.oewog.de





Nachwuchsarbeit mit Qualitätssiegel

Zum Endspurt des Jahres hatten die Mitglieder der 1. Bürgerlichen Schützengilde zu Oelsnitz/Vogtland e.V. nochmal allen Grund zur Freude: die Verleihung des Qualitätssiegels „Verein vorbildlicher Jugendarbeit“ der Sportjugend Sachsen, welche die höchste Auszeichnung des Landessportbundes Sachsen in diesem Bereich darstellt. Anlässlich der jüngsten Vereinsfeier überreichte der Vorsitzende der Sportjugend Vogtland - Kay Burmeister - in Vertretung des Landessportbundes Sachsen die begehrte Urkunde. Sportlich machten es die Sperkenstädter hingegen in der 2. Bundesliga Anfang Januar spannend. Als Tabellenzweiter nach dem verlorenen Duell gegen die Schützengilde aus Frankfurt (Oder), war der Druck im letzten Duell gegen den PSV Olympia Berlin II groß. Folglich zeigten die Schützen deutlich Nerven, konnten aber trotz einer weiteren 2:3 Niederlage zwei wichtige Einzelpunkte sichern, die am Ende für den zweiten Tabellenplatz und damit der Qualifikation für die Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga ausreichten. So nahm Mannschaftsführer Aron Fläschendräger die Urkunde für den Zweitplatzierten der Bundesligasaison stolz entgegen. Im Vergleich zur letzten Saison, in welcher die Oelsnitzer auf den 3. Platz einkamen, konnte sich die Gilde um einen Platz verbessern und spielte bis zum letzten Wettkampftag um die Meisterschaft mit. Ende Januar geht es für die Oelsnitzer Bundesliga-Mannschaft nun an den Bundesstützpunkt nach Hannover zur Aufstiegsrunde und damit zur Kür der aktuellen Saison.



SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.

1. Mannschaft

02.02.	14:00 Uhr	Reichenbacher FC (Testspiel Sachsenklasse West)
07.02.	19:00 Uhr	ESV Lo Zwickau (Testspiel Sachsenklasse West)
09.02.	14:00 Uhr	SV 05 Froschbachtal (Testspiel Sachsenklasse West)
23.02.	14:00 Uhr	VfB Auerbach 1906 2 (Punktspiel Sachsenklasse West)

2. Mannschaft

08.02.	14:00 Uhr	BSC Tauperlitz 1930 e.V. (Testspiel Sparkassenvogtlandklasse)
15.02.	14:00 Uhr	SpG Eichigt 2/Triebel (Testspiel Sparkassenvogtlandklasse)
22.02.	14:30 Uhr	1. FC Ranch Plauen (Testspiel Sparkassenvogtlandklasse)

Frauenmannschaft

23.02.	11:00 Uhr	FCE Münchberg/TSV Himmelkron (Testspiel Sachsenklasse)
--------	-----------	---

3. Platz für SV Triebel


In diesem Jahr hatten sich erneut zahlreiche Vereine aus Sachsen um die „Sterne des Sports“ beworben - einer Auszeichnung für herausragende gesellschaftliche Leistungen in den Bereichen Integration, Gewaltprävention, Umweltschutz und Gleichstellung. Die Vertreter des SV Triebel e.V. und der Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG freuten sich über den mit eintausend Euro dotierten 3. Platz auf Landesebene. Der Verein konnte mit dem Projekt „Rasender Rufus – ein Fuchs startet durch!“ die Jury auf Landesebene überzeugen. Die Verantwortlichen des Vereins haben ein nachhaltiges Sportabzeichen für Kinder entwickelt. Dabei ist bemerkenswert, dass die Idee und die Umsetzung aus der Feder der Jugendlichen bzw. der jungen Erwachsenen im Verein stammt. Andreas Hostalka, Vorstand der Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG, begleitete die Vereinsvertreter nach Dresden, um die Glückwünsche persönlich überbringen zu können. Vereinsvertreterin Melanie Döhling freute sich sehr über die Auszeichnung des Vereins, zumal der Verein im September bereits den „Großen Stern des Sports“ in Bronze durch die Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG erhalten hatte. Auch im kommenden Jahr richtet die Genossenschaftsbank den gesellschaftlichen Wettbewerb aus. Die offizielle Ausschreibung beginnt im April 2025.



Zweitplatzierte und damit Teilnehmer an der Aufstiegsrunde zur ersten Bundesliga: die Oelsnitzer Schützen (Foto: 1. Bürgerliche Schützengilde zu Oelsnitz/Vogtland e.V.)



Nahmen die Auszeichnung in Dresden freudig entgegen: die Mitglieder des SV Triebel (Foto: Franz Fender)

 Fördergesellschaft für berufl. Bildung e.V. Volkshochschule Vogtland	
Aquarellmalerei für Anfänger u. Fortgeschrittene 06.03.2025 10x 16:30 83,00 € Fotografie für Anfänger - Grundlagenwissen 17.04.2025 5x 16:00 50,00 € Gitarre - Grundkurs 20.03.2025 8x 17:00 65,00 € Hatha-Yoga f. Mittelstufe/ Fortgeschrittene 13.03.2025 10x 17:15 64,00 € Hatha-Yoga am Vormittag 04.03.2025 10x 09:00 64,00 € Rückenschule II 14.01.2025 10x 19:30 45,00 € Englisch Grundkurs A1-1 04.02.2025 15x 13:00 90,00 €	Englisch Fortgeschrittenenkurs B1-1 06.02.2025 10x 13:15 60,00 € Französisch Grundkurs A1-1 04.02.2025 10x 18:45 80,00 € Französisch Aufbaukurs A2-4 05.02.2025 10x 18:00 80,00 € Tschechisch Grundkurs A1-3 04.02.2025 12x 18:30 83,00 € Excel 2019 -Aufbaukurs 29.04.2025 4x 10:00 43,00 € Computergrundkurs für Senioren 06.02.2025 10x 16:00 120,00 € Mein Smartphone 19.03.2025 4x 13:30 28,00 € Kreatives Gestalten mit digitalen Medien 18.03.2025 13x 17:00 104,00 €
Lassen Sie sich beraten! Volkshochschule Vogtland Geschäftsstelle Oelsnitz 037421/23770 Unser komplettes Kursangebot finden Sie unter www.vhs-vogtland.de	





VSV Oelsnitz Volleyball

Heimspiele

01.02.	19:00 Uhr	VSV Oelsnitz - VSV Jena
15.02.	19:00 Uhr	VSV Oelsnitz - TSV Friedberg
22.02.	19:00 Uhr	VSV Oelsnitz - GSVE Delitzsch
23.02.	15:00 Uhr	VSV Oelsnitz - MTV München

Nachdem die Drittligaherren des VSV Oelsnitz e.V. trotz starker Leistung und Tie-Break das Heimspiel gegen den VGF Marktredwitz Mitte Januar verloren, sind die Sperkenstädter dann im Februar vor heimischer Kulisse gleich mehrfach gefordert. Steht u.a. zunächst das Auswärtsspiel beim TSV Zirndorf am 8. Februar an, empfangen die Oelsnitzer dann vor Ort eine Woche später den derzeit Tabellenletzten TSV Friedberg. Aktuelle Informationen und Spielberichte sind unter www.vsv-oelsnitz.de einsehbar.



Landhandel Reuth

Ihr regionaler Anbieter für:

- Futtermittel, Tierbedarf • Brennstoffe • Baustoffe
- alles um Haus, Hof, Garten • Sande, Splitte

Wir heizen Ihnen günstig ein:

- Hartholz-briketts – Palette für 279,00 €
- Braunkohle-Briketts, abgepackt oder lose

Bahnhofstr. 27 • Weischlitz/OT Reuth • 037435/5290
www.agro-service-plauen.de/landhandel_reuth

Visitenkarten

Plakate

Schreibblöcke

Broschüren

Briefbögen

Flyer

u. v. m.

DRUCKEREI

PRINTHOUSE COLOUR CONCEPT

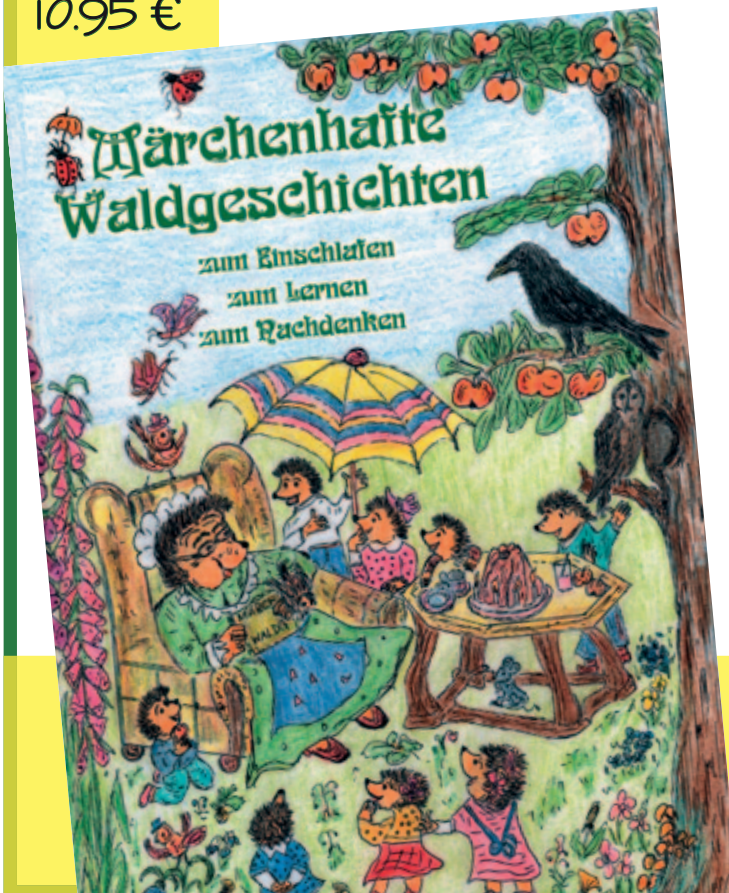
Inhaber: Helko Grimm

Dorfstraße 6 • 08539 Rosenbach

Tel.: 03741/59 88 38 • Fax: 59 88 37

E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

10.95 €



Eitel Lienemann

Märchenhaftes

Eitel Lienemann hat vor vielen Jahren für die eigenen Kinder Geschichten um eine Igelfamilie geschrieben und selbst illustriert.

Für Kinder zum Vorlesen oder auch zum Selbstlesen sind sie in strapazierfähiger Hardcover-Bindung erhältlich.

erhältlich bei: PCC Printhouse Colour Concept

Inh. Helko Grimm, Dorfstr. 6, 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf

Tel. 03 74 31 / 24 37 88

E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

ISBN 3-00-016560-6





Wandersperken Oelsnitz/Vogtland e.V.

06.02. Vereinswanderung von Oelsnitz/Vogtl. in Richtung Süßebach, Treff für alle Gruppen um 9:00 Uhr auf dem Parkplatz des Elstertalstadions in Oelsnitz/Vogtl.

22.02. Vereinswanderung um Regnitzlosau mit Einkehr im Gasthof Raitschin. Treff für alle Gruppen um 9:00 Uhr auf dem Parkplatz des Elstertalstadions in Oelsnitz/Vogtl.

Gäste zu den Wanderungen sind herzlich willkommen. Die Organisatoren bitten um rechtzeitige Anmeldung. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Vereins www.wandersperken.de erhältlich.



Wanderfreunde Triebeltal e.V.

08.02. Jahresmitgliederversammlung um 14:30 Uhr in der Hager-Scheune in Posseck

23.02. Teilnahme an den „Ochsenkopf Winterwandertagen 2025“, Treff ist um 12:30 Uhr am Kulturhaus in Triebel zur Bildung von Fahrgemeinschaften und gemeinsamer Abfahrt nach Bischofsgrün, Start für die geführte Winterwanderung zur Ochsenkopfschanze (ca. 4 km) ist um 14:00 Uhr an der Tourist-Information in Bischofsgrün

Weitere Informationen und Termine sind auch unter www.wanderfreunde-triebeltal.de erhältlich.

Maurermeister Liebender



...einfach alles am Bau!

Unsere Leistungen:

**Maurer- Putz- und
Betonarbeiten**

Tiefbauleistungen

**Vollbiologische
Kleinkläranlagen
und Wartung**

...weitere Leistungen auf Anfrage!

08606 Oelsnitz, Am Johannisberg 8, Tel. 037421-22421, Fax 22433
Mobil 0173 915 66 52, info@liebender-bau.de



Bestattungsinstitut Trauerhilfe „Heimkehr“ GmbH

In Zeiten des Abschieds stehen wir Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung zur Seite.

Gemeinsam gestalten wir die Bestattung nach Ihren Wünschen und Ihren Preisvorstellungen.

**Kontaktieren Sie uns
für ein unverbindliches Gespräch.**

Tel.: 037421 | 22 35 3

www.trauerhilfe-heimkehr.de



Volleyball-Team meistert Vorrunde

Erfolgreich begann das neue Jahr für das Volleyball-Team des Julius-Mosen-Gymnasiums: sie sicherten sich mit ihrem Sieg in der regionalen Vorrunde das Startrecht für das Sachsenfinale von „Jugend trainiert für Olympia“. „Gleich geht's los“ hieß es Mitte Januar hingegen für die Schüler des Theater-Grundkurses 12 im König-Albert-Theater in Bad Elster, als sie dort ihr gleichnamiges Theaterstück präsentierten, das sie seit der elften Klasse gemeinsam erarbeitet hatten. Mit großer Spielfreude und offenkundigem Talent sorgten sie für so manchen Lacher beim begeisterten Publikum und wurden mit Applaus belohnt. Bereits am **20. und 21. März** stehen die Schüler wieder auf der Theaterbühne in Bad Elster: sie präsentieren die Ergebnisse ihres fächerverbindenden Unterrichts Klasse 9 „**Ansichtssache**“. Weiterführende Informationen und aktuelle Hinweise sind zudem auf der Internetseite www.mosengymnasium.de zu finden.

#meinoelsnitz endete

Das Jahr 2024 ist vorbei und damit endete auch der Fotowettbewerb #meinoelsnitz, in dem ein Jahr lang alle Oelsnitzer und Besucher der Stadt (inklusive aller angegliederten Gemeinden) dazu aufgerufen waren, ihre Lieblingsplätze abzulichten und die besten Fotos einzusenden. 582 Bilder wurden im entsprechenden Portal hochgeladen, darunter waren Detailaufnahmen von Architektur und Natur, von Tieren und Pflanzen, Aussichten von Fenstern und Gärten, aber auch Drohnen-Aufnahmen und Fernblicke. Zu den beliebtesten Motiven gehörten die Talsperre Pirk, der Oelsnitzer Marktplatz, mal mit Brunnen, mal mit Rathaus und natürlich Schloß Voigtsberg und die Jakobikirche. Allein 144 Mal wurde Schloß Voigtsberg abgelichtet und war damit das Top-Motiv. Alle 39 Gewinner-Bilder werden ab Ende März in der Kultur- und Tourismusinformation in einer Ausstellung zu sehen sein. Diese wandert dann im Oktober anlässlich des Jubiläums „35 Jahre Städtepartnerschaft“ nach Rehau. Die letzten drei Gewinner-Bilder wurden dabei vom Publikum bestimmt - gewonnen haben hier Fotos von Stephanie Hofmann, Tim Lenhart und Thomas Benkert, der im Namen des ASV Oelsnitz Judo e.V das einzige Foto eingesendet hat, in dessen Mittelpunkt der Mensch - bzw. viele Menschen - steht. Ein passender Abschluss für diesen Wettbewerb.

Gewerbegebiet Untermarxgrüner Straße 4 in 08606 Oelsnitz
 Telefon 037423 3244 und 037421 123928
 Gerne mit vorheriger Terminvereinbarung!



Wir bringen **IHRE KÜCHE** ZUM KOCHEN!

küchenStudio
 SEIDLER GMBH

Montag - Freitag
 9.00-12.30 u. 13.30-17.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Küchenteam Seidler



WF Dipl. Betriebswirt (FH)
WOLFGANG FRITSCH
 Vereidigter Buchprüfer/Steuerberater

Unsere Leistungen:

- ☉ Freiwillige Prüfungen von Jahresabschlüssen
- ☉ Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen (§ 316 HGB)
- ☉ Prüfungen nach § 34f Finanzanlagenvermittlungsverordnung
- ☉ Due Diligence
- ☉ Jahresabschlusserstellung für alle Rechtsformen
- ☉ Erstellung von Steuererklärungen
- ☉ Einkommensteuererklärungen, auch für Rentner und Pensionäre
- ☉ Lohn- und Bauohnabrechnungen
- ☉ Finanzbuchhaltung (Unternehmen online)
- ☉ Nachfolgeregelungen
- ☉ Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen
- ☉ Unternehmensbewertung
- ☉ Existenzgründungsberatung
- ☉ Betriebswirtschaftliche Beratung

Obere Kirchstr. 1 • 08606 Oelsnitz • Tel. 037421 - 209-00 • Fax 037421 - 212-13
www.steuerberater-fritsch.de • info@steuerberater-fritsch.de



links oben: Stefanie Hofmann
 unten: ASV Oelsnitz Judo e.V.

rechts oben: Tim Lenhart

König Mineralöle

Dorfstraße 1
 08233 Treuen OT Hartmannsgrün
 Tel.: 03 74 68 / 23 62

Heizöl??



www.koenig-heizoel.de * koenig-heizoel@t-online.de

Junge Talente gesucht!

Die Stadtkapelle Oelsnitz/Vogtl. e.V. startet hoffnungsvoll ins Jahr 2025. Der Verein konnte für sein Nachwuchsorchester einen neuen jungen engagierten musikalischen Leiter gewinnen. Das „Sperkenkapellchen“ probt jeden Freitag 17:00 - 18:30 Uhr in der Turnstraße 2. Jede Musikerin und jeder Musiker zwischen 12 und 18 Jahren, die Freude an der Musik und Lust auf gemeinsames Musizieren haben, sind herzlich zu den Proben eingeladen. Für Fragen ist das Nachwuchsteam unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: jbo.orga@sk-oelsnitz.de

Schöne Farben und Formen

Der 100. Geburtstag des Kleintierzuchtvereins Tiefenbrunn/Pabstleithen ist in Sichtweite. In zwei Jahren feiert der am 18. März 1927 gegründete Verein das seltene Jubiläum. Zur diesjährigen Kleintierschau in der historischen alten Schule von Pabstleithen würdigte Schirmherr und Bürgermeister Stephan Meinel das Engagement der Mitglieder um Vereinschef Harald Baumann. An beiden Tagen kamen viele Gäste aus Sachsen, Böhmen und Bayern, um die Hasen, Hühner und Tauben zu bewundern. Über die Auszeichnung Vereinsmeister dürfen sich 2025 Udo Apelt, Frank Ficker, Rene Herrmann, Gert Krauß und Jan Enders freuen. Besonders erfreulich: mit Josefina Ludwig aus Bergen ist eine Jugendliche in die Reihen der Tiefenbrunner Züchter aufgenommen worden. Die Organisatoren möchten sich bei allen Gästen und Unterstützern bedanken.



Jugendliche Züchterin aus Bergen: Josefina Ludwig (Foto: Christoph Stölzel)

Kleintierschau in Eichigt

Mit etwa 240 prächtigen Tieren verschiedener Rassen und Farbschläge konnte der Kleintierzuchtverein Eichigt und Umgebung e.V. Mitte Januar viele Gäste aus nah und fern in das Eichigter Bürgerhaus locken. Gabi Schröder vom Vorstand eröffnete die Ausstellung, die auch willkommene Gelegenheit für Geselligkeit bot. Die urige Wirtsstube des ehemaligen Gasthauses Krauß war voll und das Team von Tombola und Küche hatte alle Hände voll zu tun. Als Vereinsmeister gehen Janet Weigand, Horst Zöphel, Joachim Bauer, und Uwe Zöphel in die Vereinsgeschichte ein. Der Fritz-Michel-Gedächtnispokal ging an Sven Joram, der Wanderpokal der Gemeinde Eichigt an Sven Joram und Pascal Krauß. Über den Gewinn des Jugendpokals durfte sich Lucy Menke aus Bergen freuen, die zudem als jüngstes Mitglied in den Verein aufgenommen wurde. Die Gastaustellerpokale gingen an Mike Ficker, Florian Götz, Immanuel Götz und Hannes Steiniger.



Lucy Menke ist jüngstes Mitglied des Vereins - hier mit Gabi Schröder vom Vorstand und Papa Ralph (Foto: Christoph Stölzel)

Gasgrill für Kindertagesstätte

Die Freude war groß als das riesige Paket in der Kindertagesstätte „Kinderlachen“ ankam. Gespannt wurde ausgepackt und mit Hilfe des Hausmeisters aufgebaut. Zum Inventar der Kindertagesstätte gehört nun auch ein schöner großer Gasgrill, der als Geschenk von der WSG Vorwerk e.V., ein traditionsreicher Sport- und Familienverein in der Siedlung, gespendet wurde. In den letzten Jahren haben sich die Kindertagesstätte und der Verein immer wieder gegenseitig zu Festlichkeiten unterstützt. Für diese Zusammenarbeit ist das Personal und die Kinder der Kindertagesstätte Kinderlachen sehr dankbar und hoffen, diese auch in den nächsten Jahren vertiefen zu können.



Zeit zum Angrillen: der neue Gasgrill der Kita „Kinderlachen“ (Foto: Stadt Oelsnitz/Vogtl.)



Morgner

HEIZUNG • BÄDER • DACH • SOLAR

Industriegebiet Am Johannisberg 1
08606 Oelsnitz/V., ☎ 03 74 21 / 2 43 99

**Photovoltaikanlagen
Pelletsheizungen – Wärmepumpen**

Brennstoffe

nagler

Heizöl · Kaminholz
Holzbriketts · Pellets

www.brennstoffe-nagler.de

Bahnhofstr.29
08538 Weischlitz
OT Reuth

☎ **037435/5303**



Mundartliches Wörterbuch

Sieglinde Röhn:

„Mundartliches aus dem Vogtland“

Der Gebrauch der vogtländischen Mundart wird immer seltener. Im ländlichen Raum kommen mundartliche Wörter vor allem bei älteren Leuten im täglichen Sprachgebrauch noch vor. Da immer mehr Menschen in anderen Regionen Arbeit finden, wird der vogtländische Dialekt nach und nach verdrängt. Deshalb hat Frau Sieglinde Röhn mundartliche Wörter und Ausdrücke aus dem Kernvogtländischen gesammelt und aufgeschrieben.



erhältlich in: **BUCHHANDLUNG am MARKT**
Inh. Kathrin Jakob | Markt 5 | 08606 Oelsnitz/V.

Telefon: 03 74 21 / 2 36 33
Mobil: 0152.07092605 (WhatsApp)
E-Mail: info@buch-oelsnitz.de

TERMINE

Bücherbus

Eichigt, Grundschule

Donnerstag, 20.02. 09:30 - 10:30 Uhr

Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen, Dorfplatz

Dienstag, 25.02. 09:30 - 10:30 Uhr

Triebel/Vogtl., Feuerwehr

Dienstag, 25.02. 11:00 - 11:30 Uhr



Beratungsmobil der Krebsgesellschaft

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V. kommt am **25. Februar** von **9:30 bis 11:30 Uhr** auf den Oelsnitzer Marktplatz. Die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. informiert dort über ihre Angebote und Veranstaltungen. Bei Bedarf steht Frau Schönherr, Onkolotsin bei der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V., für Sozialberatung im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung zur Verfügung. Das Beratungsmobil ist beheizbar. Mit dem Einsatz des Beratungsmobils berät und informiert die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. zum Thema Krebs, wohnortnah, persönlich und kostenfrei. Ratsuchende Betroffene, Angehörige und Interessierte können dadurch Informationen zu sozialrechtlichen Fragen, Veranstaltungen, aktuellen Projekten, Selbsthilfegruppen und weiteren Ansprechpartnern erhalten.

Frühstück für pflegende Angehörige

Jeden Monat, **dienstags von 9:30 bis 11:30 Uhr** findet im Beratungsraum des Caritasverbandes Vogtland e. V., Bergstraße 39, Plauen das „Frühstück für pflegende Angehörige“ statt. **Die Termine sind: 18. Februar, 18. März, 15. April, 20. Mai, 17. Juni.** Angehörige kommen in gemütlicher Frühstücksatmosphäre miteinander ins Gespräch und tauschen Erfahrungen aus dem Pflegealltag miteinander aus, finden Verständnis von Menschen, die sich in ähnlichen Situationen finden, geben sich untereinander Informationen und praktische Tipps zur Bewältigung des Alltags und teilen miteinander schöne Erlebnisse und bekommen so auch Abstand zur Pflegesituation. Dabei sind die Organisatoren des Caritasverbandes jederzeit offen für neue Gäste, eine Anmeldung ist jedoch erforderlich. Dies kann telefonisch unter (0 37 41) 14 85 77 oder per E-Mail an demenz@caritas-vogtland.de erfolgen.

Doppelkopfturnier in Bobenneukirchen

Am **22. Februar** findet **ab 13:00 Uhr** im Vereinsheim der Kleintierzüchter in Bobenneukirchen ein Doppelkopfturnier statt. Gespielt wird nach den „Bobenneukirchner Regeln“, die auch zu Turnierbeginn nochmals erläutert werden. Gespielt werden drei Listen a 20 Spiele, der Turniereinsatz beträgt 10,00 Euro pro Spieler. Die fünf punktbesten Spieler erhalten jeweils ein Preisgeld. Anmeldungen sind am Turniertag ab 12:30 Uhr vor Ort möglich.

Familien-Flohmarkt

Nachdem die Erstaufgabe Mitte Oktober vergangenen Jahres erfolgreich verlief, lädt der Heimatförderverein Oelsnitz/Vogtland e.V. nun zum zweiten „**Familien-Flohmarkt**“ in das Gebäude des ehemaligen „Penny“ in der Untermarxgrüner Straße 21 ein. Dieser soll **am 15. März** in der Zeit von **9:00 bis 17:00 Uhr** stattfinden. Dabei ist alles rund um Baby, Kind und Familie gefragt, wie Kleidung, Ausstattung und Spielzeug. Die Kosten mit eigenem Tisch (ca. 3m) betragen 5,00 Euro, ohne eigenen Tisch dann 10,00 Euro. Die Anmeldung ist ab sofort über die Facebook-Seite des Vereins und unter Xoyondo möglich, weitere Informationen zum Verein und dessen Vorhaben sind auch unter www.heimatfoerderverein-oelsnitz.de erhältlich.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft

Die **Jagdgenossenschaft Eichigt** lädt am **Samstag, 15. Februar 2025** zur Jahreshauptversammlung um **18:00 Uhr** in das Bürgerhaus Eichigt ein. Auf der Tagesordnung stehen die Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, die Abberufung des Vorstandsmitgliedes Konrad Wendler aus wichtigem Grund nach § 5 Abs.2 und § 8 Abs. 3 der Satzung, die Wahl eines Vorstandsmitgliedes und zwei Stellvertretern und Allgemeines. Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 6 Abs. 3 der Satzung bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.



www.saechsische-jugendstiftung.de



Objekt des Monats: Josepshlegende

Anlässlich der Reihe „Objekt des Monats“ steht im Monat Februar eine opulente Schenkung an die Museen Schloß Voigtsberg im Fokus: anlässlich des 775-jährigen Jubiläums im vergangenen Jahr gab die Mannheimer Versicherung AG den opulenten Gobelin zur Josepshlegende als Schenkung in die Burganlage. Aus einer französischen Manufaktur aus dem Jahr 1680 stammend, erzählt das sensationell erhaltene Stück mit fast sechs Metern Länge und fast drei Metern Höhe die Geschichte Josepshs als Statthalter Jerusalems. Viele Figuren und Anekdoten sind in dem Gobelin festgehalten und werden auch anschaulich vermittelt. Die Führung, die in etwa eine halbe Stunde dauern wird, startet am Sonntag, **2. Februar, um 11:30 Uhr**. Die Führung ist dabei selbst kostenfrei, weitere Informationen sind unter www.schloss-voigtsberg.de und unter der Rufnummer der Museen Schloß Voigtsberg, (03 74 21) 72 94 84, erhältlich.



Opulent, alt, eindrucksvoll: der Josepsh-Gobelin aus dem Jahre 1680
(Foto: Oelsnitzer Kultur GmbH)

Offener Treff im „Neuen Leben“



Auch im Februar finden im „Neuen Leben“ in der Adolf-Damaschke-Straße 101 wieder die beliebten Kurse und Kreativwerkstätten in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. So lockt am **3. und 10. Februar** dabei das „Kochstudio“ mit kulinarischen Erfahrungen, während am **4. und 12. Februar** der „Spiel- und Bastelnachmittag“ auf dem Plan steht. Zudem ist am **5. und 12. Februar** der „Bastelnachmittag“ angesetzt. Das neue Angebot „Gesprächsrunde“, bei dem die Teilnehmer Wünsche, Ideen und Sorgen äußern können, findet am **6. und 13. Februar** statt. Im Kinder- und Jugendzentrum „Goldene Sonne“ am Rudolf-Breitscheid-Platz stehen am **10. Februar** unter dem Titel „Playtime“ Spiele, Rätsel und Puzzles im Fokus, während am **4. und 11. Februar** „Küchenkreationen und gemeinsames Kochen“ locken. „Winteroutdooraktivitäten“ wie Schneemann bauen oder Schlitten fahren finden am **5. und 12. Februar** statt, während am **6. Februar** die Kreativwerkstatt mit Basteln die Teilnehmer erwartet. Am **13. Februar** steht dann hier die „Kreativwerkstatt“ unter dem Fokus „Aquarelle“. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit weisen darauf hin, dass beide Einrichtungen am **7. und 14. Februar** geschlossen sind, zusätzlich ist das Kinder- und Jugendzentrum „Goldene Sonne“ am **3. Februar** geschlossen. Ergänzend hierzu ist das gemeinsame Ferienprogramm zu beachten. Weitere Informationen und Anmeldungen zu den Angeboten sind bei der Kinder- und Jugendarbeit Oelsnitz telefonisch unter (03 74 21) 72 00 69 und per Mail an kja-oelsnitz@vs-vogtland.de möglich.



Anzeigenschaltung unter:
print@pccweb.de

Ansprechpartnerin: Doreen Karl

Kati Barthel

Beratungsstellenleiterin

Wir sind umgezogen!

Neue Adresse:

Dr.-Friedrichs-Straße 22

08606 Oelsnitz/Vogtl.

Telefon 037421 709603

Mobil 0162 4304819

Kati.Barthel@vlh.de

www.vlh.de/bst/9486



teilertifiziert nach DIN 77700

Fußball-Schnuppertraining

für Mädchen und Jungen
im Alter von 3 – 11 Jahren

Wann? Samstag, 08.03.2025
10:00 – 11:00 Uhr

Wo? Sporthalle Oelsnitz
Adolf-Damaschke-Str. 55A

Kontakt: Kai Simmler
0176 21141964

Übungsleiter gesucht!
Meldet Euch oder schaut beim Training vorbei!

Weitere Infos unter www.svmerkur.de

SALE im Dezember
60% 80% 90%
%70%
Alles muss RAUS!
Elektro-Service PUGGEL
Wir leben Solar. Leben Sie mit!

Nutzen Sie die Gelegenheit, um beim Ausverkauf unseres Ladengeschäfts, tolle Schnäppchen zu ergattern – bis zu 90 % Rabatt warten auf Sie!
Hauptstraße 77 · 08261 Schöneck · www.puggel.de



Themennachmittage des Pflegenetzwerkes

Das Pflegenetzwerk des Vogtlandkreises ist Ansprechpartner für Pflegeakteure, Pflegebedürftige, Ratsuchende und Pflegeinteressierte. Oftmals müssen von heute auf morgen weitreichende pflegerrelevante Entscheidungen getroffen werden. Deshalb berät das Netzwerk unabhängig zu allen Fragen, der Organisation und den Angeboten rund um das Thema Pflege und führt auch Informationsveranstaltungen durch. So findet am **29. Januar in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** im ROWI Stadtbüro in Rodewisch die Informationsveranstaltung „Vorsorge - bei Unfall, Krankheit und Lebensende“ statt. Hier informiert die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis. Das Thema „Fit im Netz – Apps und digitale Inhalte sicher nutzen“ steht am **12. Februar** im Bürgerhaus in Mühltruff, Schützenstraße 26 in Mühltruff in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** im Fokus. Am **17. März** folgt dann die Informationsveranstaltung „Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege“ in der SchlossArena am Schloßplatz 4 in Auerbach in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** statt. Anmeldungen für die Angebote sind über die Internetseite des Pflegenetzwerks, www.pflegenetz-vogtland.de, oder telefonisch unter (0 37 41) 300 15 05 möglich.

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger
www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

Trauergruppe für Kinder

Das Diakonische Beratungszentrum Vogtland startet wieder mit der Sternchengruppe. Dies ist ein Gruppenangebot für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, die einen ihnen nahe stehenden Menschen verloren haben (z.B. Elternteil/Geschwisterkind). Es gibt zehn Treffen in etwa 14-tägigen Abständen, jeweils dienstags um 15:30 Uhr. Beginn der nächsten Gruppe ist voraussichtlich am 11. März 2025. Dabei kann erzählt, gelacht, geweint, gebastelt, gespielt und getobt werden. Anhand von Geschichten und mit Hilfe kreativer Methoden wird das Thema Tod kindgemäß bearbeitet. Die Anmeldung ist ab sofort möglich bei der Familienberatungsstelle des Diakonischen Beratungszentrums Vogtland gGmbH, Frau Astrid Kühnke unter der Telefonnummer (0 37 44) 83 12 60.

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB - CONTAINERDIENST

IM AUFTRAG DER UMWELT

BUNTMETALL-HANDEL

RAMONA PETER



Ankauf: Schrott - Metall - Bleibatterien
Altpapier
Container: Bauschutt, Beton, Boden,
Abfälle aller Art
Verkauf: BRENNSTOFFE aller Art | IBC Behälter

Abhol- und Lieferservice, Kurierfahrten.

ALLES ZU SEHR GUTEN KONDITIONEN!

Buntmetall-Handel | Delsnitzer Landstr. 147 | 08527 Plauen/Oberlosa
Funk 0160 96716393 | www.schrott-peter.de

Jetzt bewerben!

SCAN ME

VERSTÄRKUNG GESUCHT!
AB SOFORT: KFZ-MECHATRONIKER (M/W/D)



Michel's Autoservice GmbH

Schloßweg 1 • 08209 Auerbach

☎ 03744 - 80 9 60 • Fax: 20 13 60

www.michels-autoservice.de • werkstatt@michels-autoservice.de • www.facebook.de/michelsautoservice



Winterferien mit zahlreichen Angeboten

Kinder- und Jugendarbeit Oelsnitz/Vogtl.

Die Kinder- und Jugendarbeit Oelsnitz/Vogtl. bietet in den kommenden Winterferien verschiedene Tagesangebote an. So ist am **17. Februar** in der Zeit von 14:00 bis 18:00 in der „Goldenen Sonne“ der „Switch-Nachmittag“ geplant, während am gleichen Tag im „Neuen Leben“ das „Kochangebot“ stattfindet. Am **18. Februar** steht in der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr der Besuch der „Eisbahn Oelsnitz“ an. Am **19. Februar** ist in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im „Cafe Sonne“ das „Social Media Projekt“ geplant, während am **20. Februar** in der Zeit von 13:30 bis 17:30 Uhr die „Winterwanderung in Schöneck“ ansteht. Am Freitag der ersten Ferienwoche steht dann der Bowlingspaß in der Zeit von 15:30 bis 18:30 Uhr auf dem Programm. Jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr stehen am **24. Februar** das „Kochangebot“, am **25. Februar** der „Bastelnachmittag“ und am **26. Februar** der „Spielenachmittag“ im „Neuen Leben“ auf dem Programm, zusätzlich ist vom 24. bis 26. Februar jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr der Trickfilm-Workshop auf Schloß Voigtsberg angedacht. Am **27. Februar von 10:00 bis 18:00 Uhr** steht dann der **Multi-Kulti-Tag** im Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“ unter dem Thema „**Kosovo**“. Neben der Vorstellung des Landes, gemeinsamen Kochen typischer Gerichte erwartet die Teilnehmer ein Nachmittag voller Spiel, Spaß und Traditionen. Die Teilnahmegebühr beträgt 5,00 Euro, die notwendige Voranmeldung ist unter der Telefonnummer (03 74 21) 27 27 1 möglich. Der „Ferienabschluss am Lagerfeuer“ in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr im „Neuen Leben“ beschließt dann das Ferienprogramm. Die Kinder- und Jugendarbeit lädt Interessierte sehr herzlich zu den Angeboten ein, weitere Informationen sind telefonisch unter (03 74 21) 72 00 69 und per Mail an kja-oelsnitz@vs-vogtland.de ebenso liegen die Anmeldezettel in den Einrichtungen aus.

Ferienangebote auf Schloß Voigtsberg

Die diesjährigen Winterferien erwarten große und kleine Besucher auf Schloß Voigtsberg Themenangebote rund um Märchen, gastiert doch bis zum Ende der Ferien noch die aktuelle Sonderschau „Es war einmal ... Märchen aus der Trickkiste“. So starten die Museen am **18. Februar ab 14:00 Uhr** mit der Kinder-Mitmach-Führung mit Filmerlebnis „**Durchs halbe Königreich und zurück**“. Auf einer spannenden und unterhaltsamen Tour durch die neue Sonderausstellung begegnen große und kleine Besucher bekannten und weniger bekannten Märchenfiguren im wahrsten Sinne: den originalen Puppen aus der Defa-Trickfilmgeschichte, die bis dahin vielleicht nur Eltern und Großeltern kannten. Ob Tapferes Schneiderlein, Trommler, mutiger Hans oder Heinrich, der Verhinderte. Quer durch Kulissen und Szenarien geht es durch Märchenwelten, werden Geschichten erzählt, spannende Fakten zum Filmdreh berichtet, und schließlich dürfen alle, die sich trauen, ihr Wissen zum Thema spielerisch unter Beweis stellen. „**Kochen wie Zwerg Nase**“ heißt es dann am **20. Februar ab 14:00 Uhr**. Auf den Spuren des kleinen Jakob, der von der Fee Kräuterweis zwar in einen unansehnlichen Zwerg verwandelt, andererseits aber auch mit den Fähigkeiten eines Meisterkochs ausgestattet wird, lernen die Kinder nicht nur das Hauff'sche Märchen als DEFA-Puppentrickfilm kennen, sondern dürfen sich auch selbst in der Kochkunst ausprobieren und gemeinsam eine „dänische Suppe mit Klößchen“ vor- und zubereiten. Vielleicht wirft dabei ja auch ein Teilnehmer das sagenumwobene Kräutlein Niesmitlust in den Topf. Die Teilnahme ist ab sechs Jahren möglich, um vorherige Anmeldung wird dringend gebeten. Das Themenangebot „**Märchenhafter Teppichzauber**“ steht dann am **21. Februar ab 15:00 Uhr** auf dem Programm. Hier lernen die Teilnehmer die Geschichte vom blauen Teppich kennen und erfahren dass in der Geschichte von Aladdin und der Wunderlampe ursprünglich gar kein fliegender Teppich vorkam - ein Flug durch das Oelsnitzer Teppichmuseum auf der Suche nach märchenhaften Teppichgeschichten mit anschließendem Märchen-Teppich-Kreativworkshop. Natürlich darf jeder Teilnehmende seinen kleinen, selbst gestalteten Teppich anschließend auch mit nach Hause nehmen. Am **26. Februar** wartet dann ab **11:00 Uhr** der „**Erzähl-ein-Märchen-Tag**“ mit der Märchenfee Alvena die Besucher. Denn traditionell ist an diesem Tag in den USA der „Tell a Fairy Tale Day“, bei dem sich gegenseitig Märchen vorgelesen oder erzählt werden. Auf Schloß Voigtsberg können sich Kinder an diesem Tag Märchen vorlesen lassen – von einem ganz besonderen

Gast. Und wer genug vom erzählten Märchenzauber hat, kann im Ausstellungs-Kino noch Filme bestaunen, die ihre Geschichten auf ihre ganz eigene Art erzählen. Ein besonderes Angebot für Ferienkinder ist dann der **dreitägige Trickfilm-Workshop**, der vom **27. Februar bis 1. März** die Teilnehmer erwartet. In diesem Workshop, der von professionellen Filmemachern angeleitet wird, kreieren die Kinder eine Geschichte, die auf Schloß Voigtsberg spielt, entwerfen Figuren und Szenenbilder und schreiben ein Drehbuch. Am zweiten Tag werden Szenen vor der Kamera eingerichtet und eingeleuchtet und schließlich eine Animation gedreht. Die Kinder entwickeln gemeinsam ihre eigene Geräuschkulisse und sprechen Texte ein. Am Tag drei dreht sich alles um die Finalisierung des Films und Vorbereitung der Abschluss-Filmvorführung. Zu dieser abschließenden Veranstaltung sind natürlich alle Freunde und Verwandten dann herzlich eingeladen. Der Workshop startet jeweils **um 11:00 Uhr** und dauert **bis circa 16:00 Uhr** und richtet sich an Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine vorherige Anmeldung telefonisch oder per Mail unbedingt notwendig, in der Teilnahmegebühr von 45,00 Euro ist zudem täglich ein kleiner Mittagssnack inkludiert. Weitere Informationen zu allen Angeboten sowie Eintrittspreise und Anmeldungen sind bei den Museen Schloß Voigtsberg unter Tel. (03 74 21) 72 94 84 oder museen@schloss-voigtsberg.de erhältlich.

Stadtbibliothek Zoephelsches Haus

Auch in den Winterferien steht kreatives Gestalten im Mittelpunkt der Angebote in der Stadtbibliothek im Zoephelschen Haus. Hier gilt es dann, „**Traumfänger für verschneite Träume**“ mit viel Spaß am **18. Februar ab 15:00 Uhr** zu gestalten. Gruppen werden gebeten, sich in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. unter (03 74 21) 22 7 22 vorher anzumelden, ein kleiner Unkostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro ist einzuplanen.

Winterferienangebot der AWO-Schullandheime

In den kommenden Ferien heißt es „An die Töpfe fertig los!“ im Schullandheim „Am Schäferstein“ in Limbach bei Reichenbach. In diesem Ferienlager dreht sich fast alles ums Kochen und Backen. In diesen Ferienlager haben die Teilnehmer die Kochmütze auf und können sich selbst in der Küche ausprobieren und den Geschmackssinn auf die Probe stellen. Neben der Zubereitung von leckeren Speisen stehen ebenfalls kreative Tischdekorationen mit auf dem Programm. Zudem haben die Kinder die Möglichkeit, für zu Hause selbst eigene Tassen, Becher oder Teller zu töpfeln. Außerdem besteht bei der Küchenparty im Best Western Hotel in Plauen die Möglichkeit, den Profis bei der Arbeit über die Schulter schauen und den einen oder anderen Tipp mit nach Hause nehmen. Aber auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen. Abseits von Küche und Backofen gibt es Spaß und Action auf der Bowlingbahn. Darüber hinaus erwarten die Teilnehmer einige weitere Aktionen im Schullandheim. Das Angebot „Winterferienspaß im Vogtland“, das vom **16. bis 22. Februar** stattfindet, ist für Kinder von 10 bis 15 Jahren angelegt und kostet 299,00 Euro. Im Teilnahmepreis sind die Übernachtungen, Vollverpflegung, das komplette Aufenthaltsprogramm und Betreuung enthalten. Die Anmeldung und weitere Informationen sind direkt im Schullandheim Limbach per Telefon (0 37 65) 305 569 - montags bis freitags in der Zeit von **8.30 bis 15.00 Uhr** - oder unter www.schullandheime-vogtland.de erhältlich.

Winterferienfreizeit des SV Triebel e.V.

In diesem Jahr gibt es in der Winterferienfreizeit des SV Triebel e.V. vielfältige Aktionen und sportliche Aktivitäten zu erleben. Dabei können die Teilnehmer in der Zeit vom **24. bis 28. Februar** täglich wechselnde, spannende Angebote entdecken. Ob „Kreativ mit Holz und Mosaik“, der Besuch des „Fundora“ in Schneeberg, die Pyjama-party und Schatzsuche, der Besuch des Hallenbades in Hof oder die Winterolympiade mit Sport, Spiel und Spaß – hier wartet ein Woche voller Aktivitäten und Abenteuer. Die Kosten (Eintritte, Verpflegung, Material, Fahrkosten) betragen **99,00 Euro pro Kind (109,00 Euro Nichtmitglieder)**. Anmeldungen und weitere Informationen zur Ferienfreizeit sind unter svtriebelev@gmail.com erhältlich.

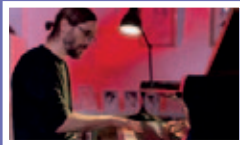


KONZERTREIHE 2025

KATHARINENKIRCHE



UDO – EIN EHRENWERTER ABEND
Das Lebenswerk des legendären Udo Jürgens
06. April 2025



HAUKE STRÖH
Ein Chamäleon am Piano
26. April 2025



IONA LANE
Storytelling Folk
10. Mai 2025



DIE NOWAK
Gleich einer Diva der Goldenen Zwanziger...
04. Oktober 2025



STEREO NAKED
Mischung aus Folk und Indie die verzaubern
11. Oktober 2025



STOUT
Pub-Songs mit frischer Note
08. November 2025



SUSAN & JESSE FLAME WITH THE BURNBERRIES
Musik zwischen Heimweh und Fernsucht
15. November 2025

JETZT TICKETS SICHERN!



WWW.KATHARINENKIRCHE-OELSNITZ.DE

OPEN AIR

OPEN-AIR 2025

SCHLOß VOIGTSBERG



V-VIBES
DeepElectro zum Tanzen & Träumen u.a. mit Verboten Berlin und Natascha Polke
19. Juli 2025



CLOCKCLOCK
Electropop von "Someone Else" bis "Over"
3. August 2025



SOPHIA
Deutschpop von "Niemals Allein" bis "Schmetterling"
25. Juli 2025



HAGGARD
das Klassik-Metal-Orchester live von "The Seer" bis "Awaking the Gods"
9. August 2025



BLIND GUARDIAN
die Metal-Ikonen mit "Mirror, Mirror" bis "Bard's Song"
29. August 2025

Kartenvorverkauf an allen bekannten Vorverkaufsstellen, in allen Freie-Press-Shops in Ihrer Nähe, Online unter oelsnitz-ticket.de und in der Kultur- und Tourismusinformation Grabenstraße 31, OELS NITZ/VOGTL., Tel: 037421-20785, touristinfo@oelsnitz.de.
Gefördert durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau.



WWW.SCHLOSS-VOIGTSBERG.DE



Ambulanter Hospiz- und Beratungsdienst Nächstenliebe e. V.

Am Mittwoch, dem **12. Februar**, findet in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** das Trauercafé des Ambulanten Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. statt. Hierbei weist der Verein darauf hin, dass zudem Trauer-Einzelgespräche jederzeit auf Anfrage möglich sind. Für Fragen jeglicher Art, auch bei Anträgen, Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten steht Betroffenen die Koordinatorin oder auch jeder der ehrenamtlichen Hospizhelfer (EAHH) gern zur Verfügung. Auf Wunsch kommen die Hospizhelfer des Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. auch nach Hause und stehen mit ihrem theoretischen Wissen und praktischen Erfahrungen zur Seite. Auch nächtliche Sitzwachen sind in Akutsituationen nach Absprache möglich. Zudem werden auch betroffene Kinder und Familien mit eigens dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Hospizhelfern für Kinder betreut. Die 24-Stunden-Rufbereitschaft des Vereins ist unter Telefon (0163) 6 14 90 65 erreichbar.



Blutspendetermin

Gymnasium Oelsnitz,
Melanchthonstraße 11



Dienstag, 18. Februar

14:30 - 19:00 Uhr

Änderungen vorbehalten! Bei Fragen können sich Spendenwillige an die Kolleginnen und Kollegen des Service-Centers unter (08 00) 1 19 49 11 wenden. Zudem ist unter www.blutspende-nordost.de ein Online-Spende-Check verfügbar, bei dem die wichtigsten Kriterien zur Spendenzulassung abgefragt werden.

verbraucherzentrale

Sachsen

Energie- und Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale Sachsen Oelsnitz/Vogtl.

Am **4. Februar** findet im **Rathaus Oelsnitz/Vogtl.** in der Zeit **von 14:00 bis 16:30 Uhr** die **kostenfreie, persönliche** und unabhängige Energieberatung, u. a. zu Themen wie Energiesparen im Haushalt, der Heizkostenabrechnung, energiesparenden Heizsystemen wie Wärmepumpen, Solar, Holz oder der Stromsparberatung, statt. Im Fokus stehen zudem Themen wie der bauliche Wärme- und Feuchteschutz, der Gebäude-Energieausweis oder auch die Beratung zu etwaigen Fördermitteln. **Die telefonische Anmeldung ist unter (0800) 809 802 400 (kostenfrei), (0 37 44) 21 96 41 (VZS Auerbach) oder (03 74 67) 2 01 35 (Energieberater) notwendig.** Weiterhin gibt es die Beratungsangebote einschließlich Beratungsbericht bei Interessierten zu Hause zum baulichen Wärmeschutz, der Heizungsanlage oder der Solaranlage. Auch spezielle Energie-Checks, bei denen die Effizienz vorhandener Anlagen mit Messgeräten beurteilt wird, sind möglich, alles mit nur 30,00 Euro Zuzahlung. Beratungen zum Strom- oder Wärmesparen sind kostenfrei. Außerdem macht der **Beratungsbus** der Verbraucherzentrale Sachsen jeden ersten Freitag im Monat zum Markttag einen Stopp auf dem **Oelsnitzer Marktplatz**. So stehen dort am **7. Februar** in der Zeit **von 9:00 bis 13:00 Uhr** die Mitarbeiter für Anfragen bereit. Verbraucher können einen geeigneten Beratungstermin telefonisch unter (0 37 44) 21 96 41 oder (03 41) 696 29 29 buchen. Das erspart Wartezeiten, denn die Beratung vor Ort ist sowohl mit als auch ohne Termin möglich. Zum Beratungsspektrum gehören zum einen Rechtsberatungen zu allgemeinen Kaufverträgen (z.B. Auto-, Möbel-, Haushaltsgerätekauf), am Telefon geschlossene Verträge (z.B. Gewinne und Gewinnspiele), online geschlossene Verträge (z.B. Abo's, Online-Shopping und Versandhandel), Pflegeheim-Verträge (z.B. zu Kosten, Preiserhöhungen, Kündigung), Abonnement-Verträge (z.B. Zeitungen, Nahrungsergänzungsmittel, Dienstleistungsverträge (z.B. Fitnessstudio, Partnervermittlungen), Werkverträge (z.B. Handwerker, Schlüsseldienste, Teppichreinigung), Reiseverträge, Haustürgeschäfte, Inkassoforderungen sowie Prüfung von Heizkosten. Zum anderen werden Beratungen im Finanzdienstleistungsbereich zu Geldanlage und Altersvorsorge, Versicherungen, allgemeinen Zahlungsverkehr und Kredite angeboten.



Workshopreihe für Gründer

Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig Seminare und Workshops an. So findet der **„Sprechtag zur Unternehmensnachfolge“ am 7. Februar** in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr statt. **Am 14. Februar** findet dann die neue **Webinarreihe „Selbst ist die Frau - Frauen und Finanzen“** eine Fortsetzung. Hier möchte die IHK Regionalkammer Plauen mit der digitalen Veranstaltungsreihe für Unternehmerinnen, Frauen in Führungspositionen und Gründerinnen rund um die Themen Geld, Finanzen, Vorsorge und Stärkung der weiblichen Finanzkompetenz ansprechen. Im vierten Modul der Veranstaltungsreihe stehen die Themen Vermögensaufbau sowie finanzielle Unabhängigkeit und Selbstentscheidung im Fokus. Neben der ganz persönlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird auch auf Risiken beim Investieren in ETFs, Fonds, Aktien & Co. Hingewiesen und nachhaltige Anlagemöglichkeiten eruiert. Im März sollen dann bei der Fortsetzung Möglichkeiten der persönlichen Gesundheitsvorsorge und Versicherungsfragen im Zentrum stehen. Zudem lädt die IHK Regionalkammer Plauen Gründer und Jungunternehmer zur **„Workshopreihe“ am 10. und 11. Februar** ein. In kleinen Gruppen erhalten die Teilnehmer von den Dozenten praxisnahe Tipps und Hinweise zu den Schwerpunkten „Unternehmenskonzeption & Finanzierungsplan“, „Recht & Versicherungen“, „Steuern & Buchführung für Einsteiger“ sowie „Grundlagen des Marketings“. Dabei können die vier Module unabhängig voneinander besucht werden. Weitergehende Informationen zu den Sprechtagen, den Weiterbildungen und zu allen anderen Angeboten der IHK sowie Anmeldungen sind unter www.chemnitz.ihk24.de/wbplauen oder unter Telefon (03741) 214-0 erhältlich.

Veranstaltungen der Partnerstadt Rehau



- 01.02. 19:30** **2. Prunksitzung** der Fastnachts Freunde des TV Rehau, Jahnturnhalle, Jahnstraße 7
- 05.02. 19:30** **Konzert** „Can you Boarisch, please?!“ mit Mathias Kellner in der Galerie Rehau Art, Zehstraße 5
- 07.02. 19:30** **Konzert** Haus Marteau auf Reisen, Prof. Stefan Arnold und seine Meisterschülerinnen und Meisterschüler präsentieren Klassiker der Klavierliteratur, Festsaal Altes Rathaus, Maxplatz
- 12.02. 19:00** **Live-Musik** mit der Band „Lebensfreude“, Musik und Kabarett aus Bayern, Hotel Krone Rehau, Friedrich-Ebert-Straße 13
- 15.02. 10:00** **Familientag** „Eine Stadt spielt Mint“, Spiele aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, Schulzentrum, Pilgramsreuther Straße 34-36
- 15.02. 20:00** **Tanzabend** mit DJ der Freiwilligen Feuerwehr Pilgramsreuth, Altes Schulhaus Pilgramsreuth
- 26.02. 19:00** **Live-Musik** mit „Olli & Heidi“ - deutsche Schlager, Hotel Krone Rehau, Friedrich-Ebert-Straße 13

Gottesdienste der Kirchengemeinde St. Jakobus im Vogtland



- 02.02. 09:30 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
02.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
02.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Kirche Taltitz
09.02. 09:30 Uhr Familien-Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
09.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
16.02. 09:30 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
16.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
23.02. 09:30 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
23.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.

Vorschau:

- 09.03. 10:00 Uhr Gottesdienst von und für Konfirmanden, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.

An Tagen, an denen in der vertrauten Kirche kein Gottesdienst stattfinden kann, sind Interessierte herzlich in eine der anderen Kirchen eingeladen, um gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Bei Bedarf kümmern sich die Mitarbeiter der Kirchengemeinde gern um einen Fahrdienst. Bitte hierzu rechtzeitig im Pfarramt melden. Aktuelle Informationen sind auch unter www.st-jakobus-vogtland.de erhältlich.

Andachten und Messen der Röm.-Kath. Pfarrei Herz Jesu Plauen in Oelsnitz/Vogtl.

- 01.02. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
05.02. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
08.02. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
12.02. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
15.02. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
19.02. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
22.02. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
26.02. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche

Weitere Informationen zu den Messen und Andachten sind unter www.herz-jesu-plauen.de verfügbar.

Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde in Oelsnitz/Vogtl., Stiftsweg 4

- 02.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche
09.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche
16.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche
23.02. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche

AUTOHAUS SCHÜLER 

Das TOP-Leasing Angebot für den **POLO** Life 1,0 | 59 kW | 80 PS | 5-Gang

10.000 km p.a. | 48 Monate

ab **158 €**

Ausstattungs Highlights:
LED-Scheinwerfer, PDC vorne / hinten, Digital Cockpit, App-Connect, Spurhalteassistent "Lane Assist", Multifunktionslenkrad in Leder, Außenspiegel elektrisch einstell- & anklappbar

Energieverbrauch kombiniert: 5,3 l/100km und CO₂-Emission kombiniert: 121 g/km | CO₂-Klasse: D | Ein Leasing Angebot der VW Leasing GmbH. Bei einer einmaligen Sonderanzahlung von 990€. Alle Preise inkl. MwSt. Zzgl. Überführungs- & Zulassungskosten. Gültig bis 31.03.2025, Stand 01/25.

JENS KOCH
Kfz - Sachverständigenbüro
Tel.: 0179 2232868 - koch@svb-expert.de

Kfz-Gutachten und Bewertungen
Motorradrahmenvermessung
Oldtimerbewertung mit 




Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. stellt Neuerwerbungen vor:

Belletristik - neue Literatur für die Winterzeit

- Benedict, Marie: Die einzige Frau im Raum: Biografie über Hedy Lamarr
- Hahne, Peter: Ist das euer Ernst?! Aufstand gegen Idiotie und Ideologie: Klartext
- Fischer, Claus C.: Disco Old Germany: Bildungs- und Entwicklungsroman der BOOMER-Generation.
- Kashiwai, Hisashi: Rückkehr ins Restaurant der verlorenen Rezepte, Bd. 2: Bestseller
- Lagercrantz, David: Das Bild der Toten: Wendungsreicher Thriller
- Mackie, Bella: How to kill your Family: Witziger, düsterer und cleverer Thriller
- Perrin, Kristen: Das Mörderarchiv. Tante Francis dachte immer, dass sie eines Tages umgebracht wird. Sie hatte recht: Krimi
- Schüler, Paul: 1943. Das Projekt: Historischer Thriller
- Tex, Charles Den: Repair Club. Geheimnisse eines Meisterspions: Thriller
- Tsokos & Tsokos: Heinz Labensky und seine Sicht auf die Dinge: Roadtrip durch die Deutsch-Deutsche Geschichte - Bestseller.

Sach- und Fachliteratur

- Angres, Volker: So wird das nichts! Politik zwischen Klimakollaps, Heizungshektik und Naturverwüstung: Auseinandersetzung mit der deutschen Klimapolitik
 - Beuys, Barbara: Die Heldin von Auschwitz. Leben und Widerstand der Mala Zimetbaum: Biografie
 - Croitoru, Joseph: Die Hamas. Herrschaft über Gaza - Krieg gegen Israel
 - Gruber, Monika / Hock, Andreas: Willkommen im falschen Film. Neues vom Menschenverstand in hysterischen Zeiten: Frech, scharfsinnig und bitterböse
 - Heger, Annie: Sei der Wind, nicht das Fähnchen. Und wenn nicht: Kurs bestimmen, Segel setzen!: Autobiografie
 - Jacobsen, Annie: 72 Minuten bis zur Vernichtung. Atomkrieg - Ein Szenario
 - Klitschko, Dr. Wladimir: Gestohlene Leben. Die verschleppten Kinder der Ukraine
 - Macintyre, Ben: Der Spion und der Verräter. Die spektakulärste Geheimdienst-geschichte des Kalten Krieges
 - Michalski, Saskia: Lieben und lieben lassen: Ein Hoch auf die Liebe
 - Robeyns, Ingrid: Limitarismus - Warum Reichtum begrenzt werden muss
- Alt und Jung sind herzlich in das Zoephelsche Haus zum Stöbern und Schmökern eingeladen, zudem ist die Entleihung von Medien nach Terminvereinbarung telefonisch (03 74 21) 2 27 22 oder per E-Mail (bibliothek@oelsnitz.de) möglich. Weitere aktuelle Informationen und der Medienbestand sind auch im Internet unter der Web-Adresse www.stadtbibliothek-oelsnitz.de erhältlich.*

**Die nächste Ausgabe erscheint am 28.02.2025.
Redaktionsschluss für Zuarbeiten
ist der 17.02.2025.**

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Auflage: 9.300 Exemplare

Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung

Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
E-Mail: redaktion@oelsnitz.de

Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Kultur GmbH,
Schloßstr. 32, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, stadtanzeiger@oelsnitz.de

Gesamtherstellung/Anzeigenteil: Printhouse Colour Concept,
Inh.: Helko Grimm, Dorfstr. 6, 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf,
Tel.: (0155) 10 16 94 67, Fax: (03 74 31) 24 37 89, E-Mail: print@pccweb.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum
Bilder/Grafiken: designed by freepik, pixabay
(Grafik Seite 1: designed by Harryarts / Freepik)

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Montag 09:00 – 12:00 Uhr (EMA und Standesamt geschlossen)
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (EMA und Standesamt geschlossen)
Termine im Einwohnermeldeamt (EMA) nur nach Vereinbarung. Das EMA hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt

Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt:

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich - sollten aber bitte mit der Gemeindeverwaltung (01 74) 1 71 52 33 oder dem Bürgermeister (01 51) 40 30 02 05 vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

OT Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83
E-Mail: kontakt@boesenbrunn.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Bösenbrunn:

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.

Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: info@gemeinde-triebel.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel/Vogtl.:

Montag, Mittwoch, Freitag geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich und sind bitte mit der Gemeindeverwaltung (03 74 34) 8 02 10 oder dem Bürgermeister (0151) 2 714 1573 zu vereinbaren.

Havarie- und Bereitschaftsdienste

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:

- 01.02. Löwen-Apotheke, Hohestr. 1, Adorf
- 02.02. Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
- 08.02. Anker-Apotheke, Oberer Markt 3, Markneukirchen
- 09.02. Hubertus-Apotheke, Auerbacher Str. 14, Klingenthal
- 15.02. Markt-Apotheke, Markt 7, Oelsnitz/Vogtl.
- 16.02. Stadt-Apotheke, Hauptstr. 81, Schöneck
- 22.02. Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
- 23.02. Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

- 01./02.02. Praxis Dr. med Bernd Fritzsche, Tel.: (03 74 21) 2 28 27
- 08./09.02. Praxis Dr. med. dent. Nadine Egerland, Tel.: (03 74 21) 70 03 00
- 15./16.02. Praxis Dipl.-Stom. Annett Gruber, Tel.: (03 74 21) 2 85 60
- 22./23.02. Praxis Dr.med.dent. Susann Bollmann, (03 74 21) 2 24 26

Kinderarzt: Sa/So 09:00 - 13:00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Helios Klinikum Plauen, Röntgenstraße 2

Havariendienste bei Gasgeruch:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: iNETZ, Ruf (03 71) 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (0 37 41) 40 20

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz,
Unter- und Oberhermsgrün: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ STROM mbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70



Plauen im Bombenkrieg

3. Auflage - überarbeitet und ergänzt

Was unterscheidet die 3. Auflage von ihren Vorgängerinnen?

Der Umfang des Buches ist um mehr als 60 Seiten gewachsen.

Dieses Wachstum erklärt sich daraus, dass in den zurückliegenden 10 Jahren neu gewonnene Erkenntnisse über den Bombenkrieg und zahlreiche historische Fotos, die ereignisnah nach den Angriffen am 12. September 1944 und 16. Januar 1945 von professionellen Fotografen aufgenommen worden sind, in das Buch eingeflossen sind.

Einen herausragenden Fund stellt „Bomber's Baedeker“ dar - Zielhandbuch der Britischen Royal Air Force und „Anatomie der Deutschen Wirtschaft“ zugleich. Der die Stadt Plauen betreffende Eintrag wird erstmalig veröffentlicht.

Erstmals veröffentlicht werden auch rare Fotografien, mit denen seinerzeit der Baufortschritt bei der Errichtung der Panzermontagehalle der Vomag AG und der Produktionsstätten der Vogtländischen Metallwerke dokumentiert wurden. Einige der Aufnahmen eröffnen dem Betrachter ungewohnte Perspektiven auf heute geläufige Anblicke.

Ein Teil der von Lars Buchmann großzügig zur Verfügung gestellten Aufnahmen wurden nachträglich koloriert, was ihnen noch größere Unmittelbarkeit und Authentizität verleiht.

Last not least wird jeder der 14 gegen Plauen gerichteten Angriffe nun mit einem knappen Text in größere Zusammenhänge eingeordnet und näher erläutert, was zum besseren Verständnis des historischen Geschehens beitragen dürfte.



ab Mitte Juni 2021 erhältlich bei:

BUCHHANDLUNG am MARKT

Kathrin Jakob | Markt 5 | 08606 Oelsnitz/V.

Telefon: 03 74 21 / 2 36 33

Mobil: 0152 / 07092605 (WhatsApp)

E-Mail: info@buch-oelsnitz.de

ISBN 978-3-9823003-0-6

Preis
28,95 €

